

14-P-2010-23279-00

Selfkant

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und über die Klage gegen die Bundesagentur für Arbeit informiert.

Die Landesregierung (Finanzministerium) wird gebeten, dem Finanzamt zu empfehlen, das Ergebnis des Klageverfahrens bei der Beitreibung der rückständigen Steuerschulden zu berücksichtigen.

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.07.2010.

15-P-2010-00003-00

Gelsenkirchen

Ausländerrecht

Die Petentin ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylfolgeverfahren ausreisepflichtig. Danach besteht aufgrund Ihres Gesundheitszustands kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist auch die Ausländerbehörde gebunden. Die Reisetauglichkeit der Petentin ist nach dem Gutachten vom 21.09.2011 gegeben.

Ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht ist nicht erkennbar. Insbesondere fehlt für einen Bleiberechtsanspruch aus Art. 8 EMRK die wirtschaftliche Integration. Zu keinem Zeitpunkt während ihres nunmehr 20-jährigen Aufenthalts hat eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung stattgefunden. Die Petentin bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petentin kann ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet nicht gestattet werden.

Der Petitionsausschuss rät ihr, ihren Fall in Form eines Antrags an die Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales (HFK) heranzutragen, und bittet die Ausländerbehörde, den Aufenthalt weiterhin bis zum Abschluss eines HFK-Verfahrens zu dulden.

15-P-2010-00564-00

Hiddenhausen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition für erledigt erklärt worden ist.

Herr H. oder seine Bevollmächtigten haben jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Ausschuss zu wenden.

15-P-2010-01548-00

Niederkassel

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der von Herrn H. bevollmächtigte Rechtsanwalt K. mit Schreiben vom 01.02.2012 an den Landschaftsverband Rheinland dem im Erörterungstermin am 26.07.2011 erarbeiteten Vergleich zugestimmt hat.

Daher sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02041-00

Berlin

RechtspflegePolizeiOrdnungswesen

Die Nutzung des Nachbargrundstücks der Petentin durch Herrn M. ist illegal. Das Ordnungsamt der Stadt Arnsberg hat in einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses zugesagt, der Grundstückseigentümerin aufzugeben, die illegale Nutzung gegebenenfalls durch eine Räumungsklage zu beenden.

Wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Räumung des Grundstücks vorliegen, ist das Ordnungsamt bereit, die Räumung auf eigene Kosten durchzuführen.

Herr M. ist psychisch krank. Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund erheblicher Zweifel an der Schuldfähigkeit des Herrn M. die anhängigen Strafverfahren zu Recht eingestellt.

Um Herrn M. in einem normalen Wohnumfeld unterbringen zu können, ist für ihn eine Betreuung eingerichtet worden, die sich nur auf seine Wohn- und Grundstücksangelegenheiten bezieht. Die Betreuerin hat inzwischen einen Einwilligungsvorbehalt für den Aufgabenkreis Grundstücksangelegenheiten beim Amtsgericht Arnsberg beantragt und empfohlen, dass der Amtsarzt, Herr Dr. S., der Herrn M. seit Jahren medizinisch betreut, mit der Erstellung des notwendigen Gutachtens beauftragt wird.

Die beteiligten Dienststellen und die Betreuerin werden versuchen, weiterhin positiven Kontakt mit Herrn M. zu halten, um ihn dazu zu bewegen, das Beschmieren von Häusern, Straßen und Autos zu beenden und die Unterbringung in der städtischen Wohnung zu akzeptieren.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) wird gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 30. September 2012 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-01530-01

Düsseldorf
Rechtspflege

Soweit das Vorbringen von Herrn R. bereits Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2010-01530-00 war, sieht der Petitionsausschuss auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.01.2011 zu ändern.

In der Rentenangelegenheit wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom

27.05.2008 aus Anlass der Petition Nr. 14-P-2007-10007-00 verwiesen.

Die parlamentarische Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden anderer Länder obliegt den jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen. Es ist Herrn R. unbenommen, sich diesbezüglich unmittelbar an diese zu wenden.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten (Mietrecht u. a.) sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-01762-01

Düsseldorf
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die LVR-Klinik Düsseldorf aufgrund einer deutlichen Verschlechterung des Krankheitsbildes des Petenten zur Rücknahme von Lockerungen in Form der Ausgänge veranlasst gesehen hat, da sein Zustand rechtswidrige Taten erwarten lässt. Ursächlich hierfür ist eine stark eingeschränkte Krankheits- und Problemeinsicht verbunden mit einer mangelnden Akzeptanz der notwendigen Medikation durch Herrn J.

Sofern er sich der notwendigen Medikation und gesprächstherapeutischen Behandlung öffnet, könnte er den bis Juli 2011 gewährten Lockerungsstatus erhalten.

Aufgrund des derzeitigen Lockerungsstatus kann er nicht selbst auf sein Bankkonto zugreifen. Er hat jedoch die Möglichkeit, über sein Geld mit Hilfe der Klinik zu verfügen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seit der Rücknahme der durch die Lockerung ermöglichten Einzelausgänge keinen Kontakt mehr zu seiner Bekannten hat, diese aber auch ihrerseits ihn in der Klinik nicht besucht hat. Konkrete Heiratspläne wur-

den ihm und seiner Bekannten durch die Klinik nicht untersagt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-02225-01

Werne

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02353-00

Höxter

Ausländerrecht

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2010-02323-00 verbunden.

15-P-2011-02581-00

Düsseldorf

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss kommt mit den zuständigen Fachbehörden zu der gemeinsamen Bewertung, dass dem Begehren von Frau M. auf prüfungsfreie Umschreibung ihres amerikanischen Führerscheins ausnahmsweise entsprochen werden kann. Frau M. besitzt seit über 15 Jahren gültige sogenannte Driver-Lizenzen und ist seit nunmehr einem halben Jahr unfallfrei in Deutschland gefahren. Sie fuhr in drei amerikanischen Bundesstaaten. Der Antrag auf Umschreibung kann bereits jetzt bei den zuständigen Stellen beantragt werden. Sobald die vom amerikanischen Bundesstaat Texas ausgestellte Fahrerlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgelegt wird, kann dem Begehren von Frau M. entsprochen werden. Texas gehört nunmehr zu den amerikanischen Bundesstaaten, die in der Anlage 11 der Fahrerlaubnisbehörde aufgeführt sind. Eine beispielsweise vom ADAC vorgenommene Übersetzung des texanischen Führerscheins wäre ausreichend.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es bei der Anerkennung von Fahrerlaubnissen für die Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung ist, dass dem Prinzip der Gegenseitigkeit entsprochen wird. Das bedeutet, dass großer Wert darauf gelegt wird, dass deutsche Führerscheine ebenfalls in den amerikanischen Bundesstaaten Anerkennung finden.

Der Petitionsausschuss dankt den Behörden für ihre konstruktive Unterstützung.

15-P-2011-02607-01

Übach-Palenberg

Versorgung der Beamten

Herr M. beschwert sich erneut über die Dauer der Bearbeitung seiner Anträge auf Kostenerstattung für dienstunfallbedingte Aufwendungen.

Zwischenzeitlich sind sämtliche Anträge bearbeitet worden, sodass insoweit dem Anliegen von Herrn M. entsprochen worden ist.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Finanzministerium - FM) und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bestand Einvernehmen, dass aufgrund des besonderen Einzelfalles die Anträge von Herrn M. zukünftig bevorzugt bearbeitet werden. Wie die Landesregierung (FM) zwischenzeitlich mitteilte, wurden die Bearbeiterinnen und Bearbeiter insoweit nochmals sensibilisiert.

Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass das LBV zukünftig die entsprechenden Anträge von Herrn M. innerhalb einer angemessenen Zeit bearbeiten wird, andernfalls empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn M., sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

15-P-2011-02899-01

Königswinter
Straßenverkehr

Die barrierefreie Verbreiterung des nördlichen Gehwegs ist baulich abgeschlossen. Der Standort des Lichtsignals ist unter Berücksichtigung der sehr engen Ortsdurchfahrt bzw. des an mehreren Stellen unzureichenden südlichen Gehwegs vertretbar.

Zurzeit werden die baulichen Maßnahmen für die Engstellensignalisierung durchgeführt, so dass etwa Ende Januar 2012 vom mobilen Betrieb in den stationären Betrieb übergegangen werden kann. Im Zuge der Umsetzung in den stationären Betrieb werden die derzeitigen Blechschilder „Bei Rot Motor aus!“ durch Signalgeber mit dem Schriftzug „Motor aus“ ersetzt. Hierdurch wird eine verbesserte Akzeptanz seitens der Kraftfahrzeugführer erwartet, um die Anwohnerschaft vor Lärm- und Abgasemissionen besser zu schützen. Damit werden auch die Einwände von Herrn E. besser als durch den bisherigen mobilen Engstellenbetrieb berücksichtigt.

Die Maßnahme wurde im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten durchgeführt. Die Behauptung des Petenten hinsichtlich manipulierter Angaben im Petitionsverfahren ist nicht begründet.

15-P-2011-02906-00

Bedburg
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Beamtenrecht

Nach erneuter Begutachtung durch einen auf posttraumatische Belastungsstörungen spezialisierten Facharzt liegt bei Herrn L. seit September 2009 bis auf weiteres eine Minderung der Erwerbstätigkeit von 50 vor. Danach besteht eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit als feuerwehrtechnischer Beamter. Eine Dienstfähigkeit außerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes wird zurzeit ebenfalls nicht gesehen. Demnach steht Herrn L. das erhöhte Unfallruhegehalt zu. Der Ausschuss betrachtet die Peti-

tion daher im Sinne der Petentin als positiv erledigt.

Der Ausschuss geht davon aus, dass auf dieser Basis auch bestehende Unklarheiten über Einzelrechnungen bilateral geklärt werden können.

15-P-2011-02941-00

Aachen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss dankt Herrn E. für seine Eingabe zum Hochwasserschutz an der Inde in Aachen-Kornelimünster. Ein Erörterungstermin vor Ort hat gezeigt, dass einige Unklarheiten im Raume standen, die durch den Termin bereinigt werden konnten. Der Wasserband Eifel-Rur hat sich mit den Hauseigentümern in Kornelimünster nunmehr verständigt. Da wo keine festen Einbauten vorgenommen worden sind, besteht die Möglichkeit, sich durch den Einbau von Spundwänden vor Hochwasser zu schützen. Denkmalrechtliche Probleme bestehen diesbezüglich nicht mehr, wie auch die Vertreterin der Unteren Denkmalbehörde von der Stadt Aachen bestätigte. Der Wasserverband Eifel-Rur und die Stadt Aachen werden gebeten zu prüfen, ob ein alter Auslass (von Herrn E. als Mühlengraben bezeichnet) noch eine Funktion ausübt oder dieser geschlossen werden kann.

Im Hinblick auf die Darstellung der Pegelstände begrüßt der Ausschuss die Anregung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, die Darstellung der bestehenden Pegel durch Austausch der Pegelstation zu verbessern. Voraussetzung hierfür sei ein Stromanschluss an die angrenzende Ampelanlage. Eine Kamera auf der Ampelanlage könnte auch so ausgerichtet werden, dass man jederzeit die Pegelstände einsehen kann. Der Bezirksbürgermeister hat diesbezüglich signalisiert, dass man sich vor Ort darum kümmern werde. Der Abruf der Daten kann gegenwärtig alle zwei Stunden erfolgen. Der Ausschuss verweist auch auf die Möglichkeit, dass eine automatisierte Warnmeldung an die Feuerwehr erfolgen

könne. Der Ausschuss bittet die Stadt Aachen dies zu prüfen.

Der Ortstermin hat geklärt, dass das Abstellen eines Trafos im Jahr 2007 ausschließlich dazu diente, Einsatzkräften der Feuerwehr eine gefahrlose Ausübung in überfluteten Gebäuden ermöglichen sollen. Die Grenze für eine Überflutung des Trafos selber liegt bei 2,50 - 2,60 m.

Insgesamt gesehen betrachtet der Ausschuss es als notwendig, auch im Rahmen der bis 2015 aufzustellenden Risikomanagementpläne, eine enge Verzahnung aller behördlichen Stellen und Sicherheitskräfte zu organisieren. Der im Erörterungstermin gegebene Hinweis auf die Notwendigkeit von ggf. Notstromaggregaten ist hierfür nur ein einzelnes Beispiel.

Der Ausschuss anerkennt den von allen Seiten bekundeten guten Willen zur Zusammenarbeit.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-02973-00

Duisburg

Pflegeversicherung

Hilfe für behinderte Menschen

Herr v. W. beschwert sich, dass der Landschaftsverband Rheinland bei seinem Vater die Bewilligung von Leistungen nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose ablehnt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen weder die Voraussetzungen für die Bewilligung von Blindengeld noch von Leistungen für hochgradig sehbehinderte Menschen vorliegen.

Weitere angekündigte aktuelle ärztliche Unterlagen wurden leider nicht übersandt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es Herrn K. jederzeit möglich ist, ei-

nen erneuten Antrag zu stellen, sofern sich der gesundheitliche Zustand verschlechtert.

Soweit sich Herr v. W. über Entscheidungen der Pflegekasse beschwert, wurde die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03077-03

Hörstel

Dienstaufsichtsbeschwerden

Herr L. erhält eine lesbare Ausführung der handschriftlichen Vermerke zur Aufstellung der Werbungskosten für 2007.

Darüber hinaus hat das Finanzamt mit Datum vom 05.01.2010 bereits eine ausführliche Einspruchsentscheidung erlassen und die Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2007 auch bezüglich der Reisekosten einzeln und nachvollziehbar aufgeführt. Damit wurde dem Interesse des Petenten an nachvollziehbaren Erläuterungen zu den Abweichungen in seinem Steuerbescheid ebenfalls hinlänglich Rechnung getragen. Zudem ist dem Rechtsschutzinteresse des Petenten durch die Einreichung der Klage gegen die Einkommensteuerfestsetzung 2007 hinreichend Genüge getan.

15-P-2011-03104-00

Kerpen

Bauordnung

Schulen

Die für die Errichtung eines Anbaus an die Gemeinschaftshauptschule auf dem Grundstück Gemarkung Horrem, Flur 8, Flurstück 648 erteilten Baugenehmigungen sind nicht zu beanstanden. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Insbesondere widerspricht das Vorhaben nicht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans; die erforderlichen Abstandflächen werden eingehalten.

15-P-2011-03143-00

Krefeld

Ausländerrecht

Herr T. ist nach negativem Abschluss seiner Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Aufenthaltserlaubnis nach einer Bleiberechtsregelung für Ausländer, die sich schon lange im Bundesgebiet aufhalten, hat die Ausländerbehörde abgelehnt. Sie begründete die Entscheidung insbesondere damit, dass Herr T. seine Mitwirkung zur Passbeschaffung nicht erfüllt. Herr T. habe nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um in den Besitz von Identitätspapieren insbesondere eines Nationalpasses zu kommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihm eindringlich, Kontakt mit einem ortsansässigen Anwalt und mit Verwandten und Freunden in seinem Heimatland oder auch mit der Universität, an der er studiert hat, aufzunehmen, um Hilfe bei der Identitätsaufklärung und Passbeschaffung zu bekommen.

Herr T. muss seine Aktivitäten gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich laufend dokumentieren. Sollte dies der Fall sein, wird die Ausländerbehörde gebeten, Herrn T. eine zunächst für drei Monate befristete Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Das weitere ausländerrechtliche Verfahren bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03202-01

Nettetal

Arbeitsförderung

Auch die erneute Überprüfung hat ergeben, dass das Jobcenter Kreis Viersen für die Zeit vom 01.11.2009 bis 09.06.2010 Hauszinsen als Unterkunftskosten berücksichtigt hat, und zwar für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.05.2010 monatlich 391,01 € und für die Zeit vom 01.06. bis 08.06.2010 einen Betrag in Höhe von 104,27 €.

Daher bleibt es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.10.2011.

Soweit sich die Petition auf rechtzeitige Folgeanträge bezieht, wurde sie am 04.11.2011 zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03238-01

Bad Lippspringe

SelbstverwaltungsangelegenheitenOrdnungswesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

Die Stadt Bad Lippspringe hat belegt, dass sie die Beschwerden der Anlieger sehr wohl ernst genommen hat. Alle vorgelegten Fotos wurden gesichtet. Es erfolgten Kontrollen durch Mitarbeiter des Ordnungsamts, Bürgerservice, Politessen, Bürgermeister und Polizei. Selbst die städtische Streetworkerin hat den Auftrag, bei Kontrollen von naheliegenden Plätzen, welche von Jugendlichen aufgesucht werden, zwischendurch beim Wasserfreibecken vorbeizuschauen. Das Becken wurde zu unterschiedlichen Tageszeiten und auch in den Abendstunden und auch am Wochenende kontrolliert. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf warme Tage gelegt. Dieses aus folgendem Grund: Durch eine direkte Verbindung über eine Rohrleitung wird das Becken permanent mit frischem Quellwasser der Lippe versorgt und durchströmt. Durch diesen Vorgang wird die Temperatur im Becken recht konstant bei ca. 9-10°C gehalten. Selbst im Hochsommer bei über 25°C wird so die Temperatur auf diesem niedrigen Niveau gehalten. Ein leichter Temperaturanstieg in den Randbereichen kann dabei allerdings nicht ausgeschlossen werden. Ein lang anhaltendes Baden kann bereits durch die Wassertemperaturen ausgeschlossen werden. Dennoch wurden stets Kontrollen durch den o. g. Personenkreis durchgeführt. In den Sommermonaten erfolgten die Kontrollen fast täglich. Sie fanden auch in den Abendstunden statt, so z.B. am 11.08.2011 von 17.30 - 19.00 Uhr, am 15.08.2011 von 17.30 - 19.00 Uhr oder am 20.08.2011 von 19.30 - 21.00 Uhr.

Auch nach erneuter Befassung mit der Thematik ergeben sich keine Anhaltspunkte, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen würden. Eine Rechtsverletzung durch die Stadt Bad Lippspringe ist nicht zu erkennen. Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht nicht.

15-P-2011-03255-00

Kevelaer

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich wiederholt und intensiv mit den Anliegen des Herrn T. auseinandergesetzt. Dies gilt auch für den neuerlichen Vortrag im Hinblick auf die Aufbereitung und Verwertung von häuslichem Schmutzwasser einschließlich der darin enthaltenen Feststoffanteile vor deren Beseitigung. Die Aufbereitung des häuslichen Schmutzwassers und anschließende erneute Nutzung für Brauchwasserzwecke sowie die Verwertung der verbleibenden Stoffe ist nach den geltenden wasserrechtlichen Vorgaben nicht zulässig.

Darüber hinaus verbleibt es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 01.06.2010.

Herr T. erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 01.07.2011 sowie vom 19.10.2011.

15-P-2011-03292-00

Bad Laasphe

Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen und auch Satzungen nach §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne und auch Satzungen sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB oder aufgrund des BauGB erlas-

senen, oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Überprüfung der von der Stadt vorgelegten Unterlagen, der Berichte des Kreises und der Bezirksregierung führt zu dem Ergebnis, dass die vom Rat beschlossene Satzung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufstellung der Satzung sind erfüllt. Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Mit Erlass einer Satzung wird nicht über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entschieden, sondern es wird die bauplanungsrechtliche Zulassungsgrundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben von § 35 in § 34 BauGB geändert. Ob, beziehungsweise unter welchen Bedingungen das von Herrn K. befürchtete landwirtschaftliche Vorhaben zulässig ist, wird die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein prüfen, sobald dort ein entsprechendes Baugesuch gestellt wird.

15-P-2011-03411-00

Dortmund

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass ein angestrebtes Mediationsverfahren nicht erfolgreich war. Das Arbeitsgericht hat der Klage von Herrn H. nicht stattgegeben.

Der Ausschuss ist nicht in der Lage festzustellen, ob die Vorwürfe des Herrn H., die er gegenüber allen beteiligten Stellen und Personen äußert, berechtigt sind.

Die Gründe, die dazu geführt haben, dass Herrn H. ein Heimarbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde, liegen nach Abschluss der Mediations- und Arbeitsgerichtsverfahren nicht mehr vor. Er ist somit verpflichtet, an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren. Ein anderer Arbeitsplatz innerhalb der Universität kann ihm nicht zur Verfügung gestellt werden.

Da sich Herr H. weiterhin krank meldet, wird der Universität empfohlen, eine Begutachtung durch den Amtsarzt vornehmen zu lassen mit der Fragestellung, welche Tätigkeiten Herr H. noch ausüben kann, ob er auf Dauer erkrankt ist und ob seine Dienstfähigkeit noch gegeben ist.

Vom Ergebnis dieser Begutachtung sind die weiteren zu treffenden Entscheidungen der Universität abhängig.

15-P-2011-03454-01

Sprockhövel
Beamtenrecht
Schulen

Herrn S. dürfte als ehemaligem Mitglied eines Lehrerrates durchaus bekannt sein, dass ihm mit Blick auf die in Personalangelegenheiten gebotene strikte Vertraulichkeit Einzelheiten der Entscheidungsfindung auch durch den Petitionsausschuss nicht transparent gemacht werden dürfen.

Die Bewertung der Qualifikation eines ehemaligen Kollegen durch Herrn S. kann nicht an die Stelle der Bewertung der materiellen Voraussetzungen für eine Personalmaßnahme durch den Dienstherrn treten.

Da die allgemeinen Unmutsäußerungen von Herrn S. kein substantiiertes Vorbringen enthalten und er im Übrigen keine neuen Aspekte vorträgt, besteht kein Anlass für eine erneute Prüfung. Es muss insoweit beim Beschluss des Ausschusses vom 08.11.2011 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-03516-01

Remscheid
Lehrerausbildung

Der Petent kann eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen durch Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt oder

durch einen entsprechenden Abschluss als Master of Education erwerben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihm eine Beratung durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter.

Herr U. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.02.2012.

15-P-2011-03564-00

Sundern
Kommunalabgaben

Die Satzung der Stadt Sundern über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) regelt in ihrem § 4 den Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die Einzelheiten zu den Wassergebühren regelt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung. Von der Ermächtigung, eine Grundgebühr zu erheben, hat die Stadt Gebrauch gemacht. Danach wird die Wassergebühr als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus dem öffentlichen Netz bezogenen Wassers berechnet. Die Grundgebühr beträgt 8,75 € monatlich je Wohneinheit. Als Wohneinheit im Sinne der Satzung gilt u. a. jede Wohnung, die zum selbständigen Wohnen geeignet ist. Darunter fallen auch Einlieger-, Einraum- und Ferienwohnungen, nicht aber Wohnungen ohne eigenes Badezimmer und ohne eigenes WC.

Die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Verbrauchsgebühr für die Benutzung der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung ist nach § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz grundsätzlich zulässig. Dies wurde durch das Oberverwaltungsgericht bestätigt. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Erhebung von Wasserbezugsgebühren in der Form einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt.

Unter Würdigung dieser Rechtsprechung handelt es sich bei dem von der Stadt Sundern geregelten Wohneinheitenmaßstab um einen zulässigen Maßstab. Im Ergebnis sind daher die Veranlagung des Petenten zu jeweils einer Grundgebühr für die Wasserversorgung jeder in seinem Haus vorhandenen Wohneinheit und die ihr zugrunde liegende Satzung der Stadt Sundern kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03625-01

Lopburi Tambon Thasala
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr T. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.01.2012.

15-P-2011-03628-00

Bad Driburg
Recht der Tarifbeschäftigten

Frau B. hat als angestellte Lehrerin mit dem Erreichen des 65. Lebensjahrs und der damit verbundenen Rentenzahlung keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung.

Da die Bezirksregierung einen weiteren Unterrichtsbedarf an der Schule der Frau B. festgestellt hat, hat sie mit ihr auf der Grundlage von § 33 Abs. 5 Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes einen neuen Arbeitsvertrag bis zum Schuljahresende 2011/2012 geschlossen.

Sollte weiterer, nicht gedeckter Unterrichtsbedarf vorliegen, wird die Bezirksregierung die Verlängerung des Arbeitsvertrags von Frau B. wohlwollend prüfen.

Wenn der Vertrag nicht mehr verlängert werden kann, ist es Frau B. unbenommen,

sich auf freie Stellen als Vertretungslehrerin zu bewerben.

15-P-2011-03704-00

Ibbenbüren
Immissionsschutz; Umweltschutz
Baugenehmigungen

Der Petition liegt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit insgesamt 4216 Mastplätzen und Nebeneinrichtungen zu Grunde.

Durch die festgelegte Größe des Beurteilungsgebietes sind die immissionsseitigen Geruchseinwirkungen ausreichend beschrieben. Es besteht kein Anlass, das Beurteilungsgebiet zu vergrößern.

Über die Rechtmäßigkeit der Genehmigungsentscheidung ist ein verwaltungsgerechtliches Klageverfahren anhängig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Inwieweit in den von hohen Geruchbelastungen betroffenen Ortsteilen der Gemeinde Uffeln die Grenze der Zumutbarkeit erreicht bzw. überschritten ist und somit gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, obliegt der Prüfung durch die untere Umweltschutzbehörde des Kreises Steinfurt. Diese Prüfung kann jedoch nicht im Rahmen des in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden, da der Geruchsbeitrag des geplanten Vorhabens in den betroffenen Ortsteilen im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie irrelevant ist bzw. dem Vorhaben nicht zuzurechnen ist.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), der unteren Umweltschutzbehörde seinen Beschluss so-

wie die Petition und die dortige Stellungnahme vom 24.01.2012 als Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird die Betroffenheit der Anwohner des Ortsteils Uffeln durch die Geruchsbelastung dokumentiert und dem Erfordernis der unabhängig von dem in der Petition angesprochenen Genehmigungsverfahren durchzuführenden Überprüfung der Geruchsmissionssituation Nachdruck verliehen.

15-P-2011-03713-00

Breckerfeld

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Wunsch von Herrn F., der auf seinem landwirtschaftlichen 35 ha-Vollerwerbsbetrieb zusätzliche Einkommensquellen mittels „Urlaub auf dem Bauernhof“ generieren möchte. Der Ausschuss ist nach Durchführung eines Ortstermins und einer konkreten Betrachtung des Einzelfalls der Auffassung, dass das von Herrn F. geplante Vorhaben der Errichtung von Ferienhäusern bzw. –wohnungen genehmigungsfähig ist. Der Ausschuss hat keine Bedenken, dass der Nachweis eines räumlich-funktionalen Verhältnisses zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und den Ferienwohnungen gegeben ist. Die bislang vorgelegten Planungsunterlagen waren im Hinblick auf die ins Auge gefassten Alternativstandorte ungenau.

Die Errichtung der Ferienhäuser soll in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle erfolgen. Angesichts der örtlichen topographischen Gegebenheiten werden die beabsichtigten Ferienwohnungen auch aus größerer Entfernung eindeutig als zur Hofanlage zugehörig angesehen werden. Das äußere Erscheinungsbild des Betriebes bleibt gewahrt. Der Ausschuss geht davon aus, dass eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs möglich ist, da die erforderliche Fläche für die Errichtung der Ferienhäuser sehr gering ist. Herr F. hat überzeugend dargelegt, dass der beabsichtigte Ertrag aus der Vermietung von Ferienwohnungen, die über eine Fläche von ca. 53 qm verfügen, unter einem Viertel der

Einkünfte liegen, die er aus seiner landwirtschaftlichen Betätigung generiert. Damit ist den Anforderungen der Rechtsprechung Genüge geleistet.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) um Klarstellung im Außenbereichserlass, dass Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser auch dann zulässig sind, wenn sie im Einzelfall bei Vorliegen oben genannter Kriterien neu errichtet werden. Bereits die Grundfläche von ca. 53 qm macht deutlich, dass es sich bei dem beabsichtigten Vorhaben um Wohnungen in einem neu zu errichtenden Gebäude handelt. Der vorhandene Hof bietet keine Gebäude, die im Rahmen einer Nutzungsänderung zu Ferienwohnungen umgewandelt werden können. Zudem verweist der Ausschuss auf die Initiativen des Landrates im Ennepe-Ruhrkreis, mehr Übernachtungsmöglichkeiten für Touristen zu schaffen. Auch vor dem Hintergrund der EU-Diversifizierungsförderung bedarf es konkretisierender Verwaltungsvorschriften, damit die Bauaufsichtsbehörden konkrete Maßstäbe für ihre Beurteilungen haben, um die europäischen Ziele umsetzen zu können.

Der Ausschuss anerkennt die Bereitschaft von Herrn F., sich mit seinen Planungen im Hinblick auf die Zahl und Größe der Ferienhäuser beschränken und gegebenenfalls weitergehend einschränken zu wollen. Der Ausschuss verweist indes auch auf die Rechtsprechung, wonach bis zu 15 Ferienwohnungen im Einzelfall noch als sogenannte mitgezogene Nutzung bewertet wurden. Das Vorhaben des Herrn F. ist von einer derartig intensiven Nutzung weit entfernt und stellt sich gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb als eindeutig untergeordnet dar.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Kommune, seine Einstellung gegenüber dem von Herrn F. geplanten Vorhaben unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Tourismus überdenken zu wollen. Der Ausschuss erinnert aber auch daran, dass das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung einer Baugenehmigung durch den Kreis nur aus Rechtsgründen verweigert werden darf.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bau- en, Wohnen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-03719-00

Espelkamp

Besoldung der Beamten

Herr H. beschwert sich über die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV), das die Übernahme der Kosten für eine Implantatversorgung seiner Ehefrau ablehnt. Zudem kritisiert er die lange Bearbeitungsdauer seines Widerspruchs.

Der Unmut über die lange Bearbeitungsdauer ist nachvollziehbar. Die Zentralisierung der Bearbeitung von Klage-, Widerspruchs- und Einspruchsverfahren in einen Service Center Recht seit dem 01.11.2008 hat sich nicht bewährt. Daher wurde dieses zum 30.06.2011 aufgelöst. Seitdem erfolgt die Bearbeitung in den Fachabteilungen. Die Arbeitsrückstände werden derzeit in Sonderaktionen abgebaut. Das LBV geht davon aus, dass sich die Bearbeitungsdauer bei den Widerspruchsverfahren nach einer gewissen Übergangszeit wieder normalisieren wird.

Im Übrigen hat die Ehefrau nach einem Zahnarztwechsel zwischenzeitlich von einer erneuten Implantatversorgung Abstand genommen. Mit ihrem neuen Zahnarzt sucht sie derzeit nach Alternativen.

Daher sieht der Petitionsausschuss die Petition insoweit als erledigt an.

15-P-2011-03774-00

Dinslaken

Eigenheimzulage

Die Festsetzung der Eigenheimzulage ist bestandskräftig und kann nicht mehr berichtigt werden. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Eheleute K. für den Sohn Manuel die ihnen zustehende Kinderzulage nicht erhalten haben.

Aufgrund der Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Drittschuldner monatliche Raten an das Finanzamt überwiesen. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Eheleuten K., ihre laufenden Einkünfte und Ausgaben sowie ihre Vermögensverhältnisse (Guthaben und Schulden) dem Finanzamt gegenüber offenzulegen und durch Belege nachzuweisen.

Sollte die Aufstellung glaubhaft sein, empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Finanzministerium), das Finanzamt zu bitten, auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Anordnung des Haftbefehls zu verzichten.

15-P-2011-03834-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Die Bezirksregierung Düsseldorf wäre verpflichtet gewesen, Herrn E. intensiv bei der Suche nach einem für ihn geeigneten Arbeitsplatz zu unterstützen. Er ist nach einem Schlaganfall nicht mehr uneingeschränkt als Lehrer einsetzbar.

Herr E. klagt zu Recht darüber, dass die Bezirksregierung sein Schreiben vom Oktober 2010, mit dem er seine eingeschränkte Dienstfähigkeit bekundet und um Vermittlung eines für ihn geeigneten Arbeitsplatzes gebeten hat, nicht beantwortet hat. Sie hat auch kein Gespräch mit Herrn E. geführt, um sich über seine gesundheitliche Situation und Bedürfnisse ein genaues Bild machen zu können.

Die von der Bezirksregierung vorgenommene interne Stellensuche im schulischen Umfeld und die Einschaltung des Landesamts für Personaleinsatz im Sommer 2011 reichen nicht aus, um dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ gerecht zu werden und einen Arbeitsplatz zu suchen.

Es erstaunt, dass nach Ankündigung des Anhörungstermins des Petitionsausschusses nun zwei mögliche Arbeitsplätze für Herrn E. gefunden werden konnten, die Herr E. als für ihn interessant und als ge-

eignet eingestuft hat. Es bleibt abzuwarten, ob Herr E. eine dieser Stellen besetzen kann.

Die Bezirksregierung sollte vor dem Hintergrund der besonderen Qualifikation des Herrn E. als Sonderschullehrer und Fachmann für Fragen der Dyskalkulie unter Einbeziehung des Personalrats erneut prüfen, ob er im schulischen Umfeld eventuell übergreifend für mehrere Schulen eingesetzt werden kann. Der Personalrat würde eine übergreifende neu zu schaffende Stelle im Stellenplan unterstützen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), bis zum 30.05.2012 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-03879-00

Viersen
Abschiebehaff

Die Stadt Hamburg hat die ausländerrechtliche Zuständigkeit für Herrn S. übernommen. Sie hat in Aussicht gestellt, ihn bis zur Eheschließung zu dulden. Herr S. ist daraufhin aus der Abschiebehaff Büren entlassen worden.

Seinem Anliegen wurde damit entsprochen.

15-P-2011-03911-00

Wenden
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr V. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.02.2012.

15-P-2011-03968-00

Wuppertal
Kommunalabgaben
Wasser und Abwasser

Die Wuppertaler Stadtwerke Energie & Wasser AG hat unter Berücksichtigung der im Jahr 1996 zunächst erfolgten Sanierung der abflusslosen Gruben den Bau der Druckentwässerung „Dorner Weg“ im Maßnahmenkatalog für das Jahr 2010 konzeptionell eingeplant. Damit wurde den Grundstückseigentümern die Möglichkeit eingeräumt, ihre im Jahre 1996 sanierten abflusslosen Gruben für einen Zeitraum von rund 15 Jahren zu betreiben. Eine dauerhafte Entsorgung der im Innenbereich gelegenen Grundstücke über abflusslose Gruben wurde hingegen nicht geplant, da die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist und ihre gesetzlich verankerte Abwasserbeseitigungspflicht durch Planung und Realisierung eines Kanalanschlusses zu erfüllen hat.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der von dem Petenten vorgetragene Aspekte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, dass die von der Stadt Wuppertal geplante Kanalanschlussmaßnahme gegen Regelungen des Landeswassergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes oder andere hier einschlägiger Vorschriften verstößt.

Auch steht das Wohl der Allgemeinheit der bisher gesonderten Abwasserbeseitigung entgegen. Durch den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation wird die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht. Die Reinigungsleistung einer kommunalen Kläranlage ist effektiver als die einer privat betriebenen Kleinkläranlage.

Die Entscheidungen der Stadt Wuppertal als untere und der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Die Entbindung der in der „Anliegergemeinschaft Dorner Weg“ organisierten Grundstückseigentümer von der Anschlusspflicht ist aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten nicht zulässig. Der Anschlusszwang entspricht den einschlä-

gigen Rechtsvorschriften und der zu dieser Thematik bereits zahlreich ergangenen Rechtsprechung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freistellung der Stadt Wuppertal von der Abwasserbeseitigungspflicht sind für die in Rede stehenden Grundstücke an der Straße „Dorner Weg“ ebenfalls nicht gegeben.

15-P-2011-03993-00

Bergneustadt
Rentenversicherung

Herr H. bittet um Unterstützung, weil die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV) die von ihm begehrte berufliche Eingliederung zum Rettungsassistenten aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt hat.

Vor dem Hintergrund der widersprüchlichen Angaben zum gesundheitlichen Zustand von Herrn H. - insbesondere auch zum Gewicht - bittet der Petitionsausschuss die DRV, nochmals zu überprüfen, ob Herrn H. die begehrte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt werden kann. Hierzu bittet der Petitionsausschuss die DRV, den medizinischen Sachverhalt durch eine körperliche Untersuchung weiter aufzuklären.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis zu berichten.

15-P-2011-04080-00

Detmold
Grundsicherung
Arbeitsförderung
Polizei

Die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, das über den Vermögensschonbetrag von 1.600,00 € hinausgehende Erbe auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnen und zunächst eine weitere Gewährung abzulehnen, ist nicht zu beanstanden. Nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetz-

buchs erhält Sozialhilfe nicht, wer sich u. a. durch Einsatz seines Einkommens und seines Vermögens selber helfen kann.

Soweit sich Herr S. darüber beschwert, dass die Polizei wegen der versuchten nächtlichen Sprengung seiner Wohnungstür im Herbst 2010 nicht tätig geworden ist, haben Recherchen in den Einsatzprotokollen des gesamten zweiten Halbjahres 2010 und Rücksprachen mit den relevanten Fachdienststellen ergeben, dass der von Herrn S. vorgetragene Sachverhalt nicht bekannt war. Die Kreispolizeibehörde Lippe hat nunmehr die Petition von Herrn S. zum Anlass genommen, ergänzende kriminalpolizeiliche Ermittlungen aufzunehmen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04090-00

Enger
Grundsicherung
Sozialhilfe
Krankenversicherung

Die vom Träger der Grundsicherung und der AOK NORDWEST getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind, soweit sie Gegenstand dieser Petition sind, rechtlich aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Frau W. erhält die ihr nach den rechtlichen Vorschriften des SGB XII - Sozialhilfe - zustehenden Leistungen. Die begehrte Übernahme der Betriebskosten eines PKW für Arztbesuche und Einkäufe sowie für kulturelle Teilhabe am Leben aus Mitteln der Sozialhilfe ist nicht möglich. Für Arztbesuche besteht bei entsprechender ärztlicher Verordnung die Möglichkeit, Krankenfahrten bei der Krankenkasse geltend zu machen. Ferner kann auch der Behindertenfahrdienst des Kreises Herford in Anspruch genommen werden.

Die vom Träger der Sozialhilfe übernommenen Kosten für die Wohnung geben rechtlich ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung. Die Frage, ob die Frau W. entstehenden Betriebsstromkosten für die Heizthermen LA Kosten der Unterkunft und Heizung anzusehen sind, ist Gegen-

stand der Petition 15-P-2012-07316-00 deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Den Besonderheiten des Einzelfalls von Frau W. wird ausreichend Rechnung getragen. Da sie Pflegegeldleistungen durch die Pflegekasse entsprechend den rechtlichen Bestimmungen SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - erhält, ist wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe eine Aufstockung von Pflegegeldleistungen nach dem SGB XII im Rahmen der Hilfe zur Pflege nicht möglich.

Sofern die Geldleistungen der Pflegekasse zur Abdeckung des Pflegebedarfs nicht ausreichend sind, können aus der gesetzlichen Pflegeversicherung auch Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden. Sollten auch diese nicht ausreichen, käme erst dann eine Prüfung von ergänzenden Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) in Betracht.

Auch die ablehnende Entscheidung der Stadt Enger hinsichtlich der beantragten Übernahme der Kosten der Eigenbeteiligung verschreibungspflichtiger Medikamente sowie der Kosten nicht verschreibungspflichtiger Medikamente ist nicht zu beanstanden und wurde zwischenzeitlich durch das Landessozialgericht bestätigt.

Hinsichtlich der Arzneimittelversorgung von Frau W. durch die gesetzliche Krankenversicherung ist nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festzustellen, dass ein Fehlverhalten der AOK NORDWEST ebenfalls nicht vorliegt. Die von ihr begehrten Arzneimittel Zolpidem und Oxazepam sind nur unter Berücksichtigung der in der Arzneimittel-Richtlinie vorgegebenen Verordnungseinschränkungen von den gesetzlichen Krankenkassen zu übernehmen. Die Prüfung, inwieweit die Verordnung der Präparate auf Kassenrezept erfolgen kann, obliegt der behandelnden Vertragsärztin bzw. dem behandelnden Vertragsarzt. Bei den ebenfalls von Frau W. gewünschten Präparaten Magnesium, Vitamin B12, Folsäure, Vitasprint und L-Arginin handelt es sich um nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nur in besonderen Ausnahme-

fällen von den gesetzlichen Krankenkassen zu übernehmen sind.

Ob bei ihr ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, der eine Verordnung der Medikamente auf Kassenrezept rechtfertigen würde, ist durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt zu prüfen.

Frau W. hatte für das Jahr 2011 bereits Zuzahlungen bis zu ihrer Belastungsgrenze entrichtet. Weshalb für das Arzneimittel Beloc Zok trotz Verordnung auf einem Kassenrezept eine Eigenleistung anfiel, lässt sich leider anhand der vorliegenden Angaben nicht ermitteln.

Der Petitionsausschuss kann Frau W. diesbezüglich nur empfehlen, sich zur Klärung der Frage, ob ein zuzahlungsfreies Medikament verordnet werden kann, an ihre behandelnde Ärztin bzw. ihren behandelnden Arzt zu wenden.

15-P-2011-04123-00

Emsdetten

Beamtenrecht

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass gegenwärtig Berufsanfänger entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen und losgelöst vom Punktesystem zwecks Verjüngung polizeilicher Dienststellen beispielsweise dem Bereich des Polizeipräsidenten Münster zugewiesen wurden. Dass diese Bevorzugung von Polizistinnen und Polizisten, die schon längere Zeit ihren Dienst verrichten, als ungerecht empfunden wird, kann auch vom Petitionsausschuss nachvollzogen werden. Der Ausschuss hält es beispielsweise für vertretbar, wenn Mütter mit Kindern in dieses Verfahren der Verjüngung ebenfalls mit einbezogen würden, sofern eine bestimmte Altersgrenze nicht überschritten ist.

In dieser konkreten Petition hat sich die Frage vermutlich schon zugunsten der antragstellenden Polizistin erledigt, da sie voraussichtlich davon ausgehen kann, noch in diesem Jahr von Köln nach Münster versetzt zu werden.

Aus Sicht des Petitionsausschuss sind dringend weitergehende Schritte erforderlich, die zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen. Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) um eine Überarbeitung des Punktesystems beim Versetzungsverfahren für Polizeibeamtinnen und -beamte des mittleren und gehobenen Dienstes. Der Ausschuss bittet um Vorschläge, die weder zu einer Altersdiskriminierung führen, noch Familien mit Kindern oder Antragsteller benachteiligt, die sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MIK) um Vorlage eines schriftlichen Berichts.

15-P-2011-04130-00

Witten

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Witten nach Beratung mit dem Landesjugendamt getroffene Rücknahme der ursprünglich erteilten Pflegeerlaubnis entspricht der geltenden Gesetzeslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Kindertagespflege ist ein wesentlicher Baustein für den Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere für die Betreuung Unterdreijähriger.

Nach den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen. In diesem Fall können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter muss dabei gewährleistet sein. Neben der Familienähnlichkeit ist wichtigstes Merkmal bei der Abgrenzung zur Einrichtung, dass die gleichzeitig betreuten Kinder immer der einzelnen bestimmten Pflegeperson zuzuordnen sind.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Frau C. und Frau M.

zwischenzeitlich die Voraussetzungen für eine Gewährung der Pflegeerlaubnis erfüllt haben und sieht daher die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04144-00

Wesseling

Hilfe für behinderte Menschen

Der Rhein-Erft-Kreis hat dem Anliegen von Frau G. mit Erteilung des Abhilfebescheids vom 23.01.2012 entsprochen.

15-P-2011-04150-00

Niederkassel

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Soweit es bei der Petition um die Behebung von am Wohngebäude des Petenten entstandenen Schäden bzw. um Schadensersatz geht, handelt es sich um Ansprüche, die in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden müssen.

Gemäß § 61 Absatz 1 Bauordnung obliegt es der unteren Bauaufsichtsbehörde, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften u. a. bei der Errichtung baulicher Anlagen zu treffen. Dazu gehört es auch, dafür zu sorgen, dass bei der Neuerrichtung eines Wohngebäudes die brandschutzrechtlichen und schallschutztechnischen Vorschriften eingehalten werden.

Die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden haben nachvollziehbar dargelegt, dass inzwischen der Brandschutz sichergestellt ist und dass nach den vorgelegten Gutachten das neu errichtete Wohngebäude hinsichtlich des Schallschutzes die Anforderungen der DIN 4109 erfüllt. Es sind daher keine im öffentlichen Interesse liegenden Gründe erkennbar, die es erfordern, der unteren Bauaufsichtsbehörde weitere Maßnahmen aufzugeben.

15-P-2011-04180-00

Kempen
Schulen

Frau B. bietet Jugendhilfemaßnahmen für junge Menschen in Irland an. Sie bittet um Unterstützung, dass der in Irland erworbene Sekundarschulabschluss „Junior Certificate“ in Deutschland als mittlerer Schulabschluss anerkannt werden kann.

Der Petitionsausschuss hat sich bei der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW) über die rechtliche Situation informiert und diese zudem mit Frau B., der Landesregierung (MSW), der Bezirksregierung Köln und der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in einem Erörterungstermin thematisiert.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MSW), ihrerseits die ZAB zu bitten, die Ländervertreterinnen und -vertreter/Berichterstatterinnen und -Berichterstatter der Kultusministerkonferenz für Fragen des Schulwesens als beratende fachliche Expertinnen und Experten prüfen zu lassen, ob die Anforderungen in den irischen Curricula/„Syllabuses“ dem Standard der in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 in der Fassung vom 30.09.2011) entsprechen. Aus Sicht des Petitionsausschusses bietet sich an, die Fächer Deutsch und Englisch sowie Mathematik, Naturwissenschaften („Science“) und Geschichte zu vergleichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MSW), ihm über das Ergebnis zu berichten.

15-P-2011-04182-01

Köln
Luftverkehr

Es ist bedauerlich, dass derzeit wöchentlich eine Umleitung von fünf Frachtflügen aus Frankfurt nach Köln/Bonn erfolgt. Die geltende Betriebserlaubnis des Flughafens

Köln/Bonn lässt einen Ausschluss derartigen Flugbetriebs nicht zu.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Flugbetrieb von Großflughäfen eine Belastung für die Umgebung darstellt. Der Schutz der Flughafenanwohner vor Fluglärm nimmt deshalb in der Luftfahrtpolitik des Landes einen hohen Rang ein.

Ziel ist es, die Lärminderung beim Nachtflugbetrieb systematisch zu fördern. Das hierzu rechtlich notwendige Anhörungsverfahren ist unter Beteiligung des Flughafens, der betroffenen Passagierfluggesellschaften sowie der in der Fluglärmkommission vertretenen Kommunen eingeleitet worden.

15-P-2011-04202-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04205-00

Marl
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen

geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04208-00

Brühl

Rentenversicherung

Krankenversicherung

Die Bewilligung des Krankengelds im Rahmen des nachgehenden Leistungsanspruchs gemäß § 19 Absatz 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) durch die AOK Rheinland/Hamburg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Da die Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Mitgliedschaft begann, konnte dem Antrag auf Krankengeld nur für längstens einen Monat entsprochen werden.

Die vom Rentenversicherungsträger zunächst angewandte "Wartetagregelung", um eine Versorgungslücke zu vermeiden und damit einen unbegrenzten Krankengeldanspruch herzuleiten, wurde von dort aus korrigiert. Die Arbeitsunfähigkeit begann am 06.04.2010 mit der stationären Aufnahme. Demzufolge bestand ab diesem Tag ein Anspruch auf Krankengeld. Für die Anwendung der Regelung aus dem Gemeinsamen Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld, zur Vermeidung einer Versorgungslücke Übergangsgeld auch für den

sogenannten Wartetag (Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit) zu zahlen, bleibt kein Raum. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, für den 06.04.2010 kein Übergangsgeld zu leisten, ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

Die verspätete Erstattung des Rechnungsbetrags des Sanitätshauses und der damit verbundenen Mahngebühren ist gegenüber der Krankenkasse thematisiert worden. Versicherte Personen haben nach § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB V Anspruch auf ein Versorgungsmanagement insbesondere zur Lösung von Problemen beim Übergang in die verschiedenen Versorgungsbereiche. Die betroffenen Leistungserbringer sorgen für eine sachgerechte Anschlussversorgung des Versicherten und haben sich gegenseitig die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Krankenkasse hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das Sanitätshaus nach der Erstattung des Rechnungsbetrags über die Kompressionsstrümpfe auf die darüber hinausgehenden Forderungen verzichtet hat. Die gegenüber dem Petenten geltend gemachten Mahngebühren und Anwaltskosten sind damit hinfällig.

Die AOK Rheinland/Hamburg bedauert ausdrücklich, dass kasseninterne Abläufe Anlass zu Kritik gegeben haben. Sie wird diese überprüfen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen sachdienlichen Umgang mit der Situation eines jeden Versicherten sensibilisieren.

15-P-2011-04214-00

Euskirchen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen

geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04215-00

Marl

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04216-00

Marl

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

den gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04217-00

Iserlohn

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04218-00

Oberhausen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04219-00

Duisburg
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04220-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtin-

nen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04221-00

Voerde
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04222-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den

Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04223-00

Gladbeck

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04224-00

Oberhausen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04225-00

Essen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04226-00

Oberhausen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inne-

res und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04227-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04228-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012,

von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04229-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04230-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04231-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04232-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04233-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04234-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04235-00

Dinslaken
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04236-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04237-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04238-00

Duisburg
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04239-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04240-00

Jüchen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04241-00

Dormagen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04242-00

Mülheim
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04243-00

Dinslaken
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04244-00

Rees
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04245-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04246-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04247-00

Hagen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04248-00

Oer-Erkenschwick

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04249-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04250-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04251-00

Marl

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04252-00

Marl

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04253-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04254-00

Hagen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04255-00

Hagen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04256-00

Ennepetal

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04257-00

Frechen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04258-00

Sprockhövel

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04259-00

Sprockhövel
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04260-00

Sprockhövel
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04261-00

Sprockhövel
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04262-00

Solingen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04263-00

Radevormwald
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04264-00

Radevormwald
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04265-00

Radevormwald
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04266-00

Kierspe
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04267-00

Bochum

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04268-00

Kierspe

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04269-00

Kierspe

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04270-00

Kierspe

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04271-00

Kierspe

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04272-00

Marl

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04273-00

Marl

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04274-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04275-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04276-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04277-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04278-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04279-00

Solingen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04280-00

Solingen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04281-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04282-00

Solingen
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04283-00

Marl

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04284-00

Velbert

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04285-00

Troisdorf

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04286-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04287-00

Radevormwald
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04288-00

Marl
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04289-00

Marl
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04290-00

Marl
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04291-00

Herten

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04292-00

Marl

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04293-00

Dinslaken

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04294-00

Haan

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04295-00

Altena

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04296-00

Dortmund

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04297-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04298-00

Neuenrade

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04299-00

Neuenrade
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04300-00

Neuenrade
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04301-00

Neuenrade
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04302-00

Iserlohn
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04303-00

Datteln

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04304-00

Iserlohn

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04305-00

Hagen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04306-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04307-00

Hagen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04308-00

Hagen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04309-00

Hagen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04310-00

Hagen

Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderung- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04311-00

Schalksmühle
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04312-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Einen Rechtsverstoß hat die Überprüfung des Vorbringens nicht erkennen lassen. Es kann daher aus Rechtsgründen auch keinen Anlass für weitere Maßnahmen geben, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben.

Die besondere Problematik der Beförderungs- und Stellensituation der Beamtinnen und Beamten in den Kommunen ist dem Ausschuss bekannt. Sie wird in den Diskussionsprozess der Dienstrechtsreform einbezogen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2012, von der eine Kopie zur weiteren Information übersandt wird.

15-P-2011-04461-00

Pulheim
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.02.2012.

15-P-2011-04503-00

Duisburg
Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Duisburg eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Die Bauleitplanverfahren zur Errichtung eines Autohofes nördlich der Anschlussstelle Duisburg-Kaiserberg sind noch nicht abgeschlossen. Der Rat der Stadt Duisburg hat über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen entsprechend § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB) in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden. Der Ausgang der angesprochenen Planungsverfahren ist daher noch offen.

Die bisherige Verfahrensweise der Stadt Duisburg ist bauleitplanerisch nicht zu beanstanden. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst nach einem Abwägungsbeschluss des Rates der Stadt Duisburg erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen. Dort wird geprüft werden, ob der Flächennutzungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist

oder dem BauGB oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht.

15-P-2011-04693-00

Duisburg

Straßenverkehr

Die Verkehrsanlage an der Haltestelle Lutherplatz in der Mülheimer Straße ist bisher nur provisorisch hergerichtet worden. Es sollen Erkenntnisse über das Nutzerverhalten gewonnen werden, die später Grundlage für die endgültige Entscheidung sind.

Bei einem Ortstermin am 11.01.2012 wurde die verkehrliche Lage in Augenschein genommen. Die Pläne der Stadt Duisburg für eine bauliche Anpassung der Haltestelle Lutherplatz an die geänderten Anforderungen werden grundsätzlich positiv bewertet. Die Reduzierung der Fahrstreifenanzahl für jede der beiden Fahrtrichtungen von zwei auf eins erscheint unbedenklich. Allerdings ist der Verzicht auf Lichtzeichenanlagen nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen im vorliegenden Fall nicht zulässig.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, die Stadt Duisburg anzuweisen, die zur Sicherung der Fußgänger signalgeregelten Überwege unverzüglich wieder in Betrieb zu setzen.

15-P-2011-04737-00

Bonn

Sozialhilfe

Die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Herr Rechtsanwalt P. hat selber Herrn K. in der Außenwohngruppe (AWG) Pützchen Chaussee in Bonn als Selbstzahler angemeldet und auch einen entsprechenden Betreuungsvertrag, aus dem sich die Leistungen und die Kosten der Außenwohngruppe ergaben, abgeschlossen. Für

die Zeit vom 31.01. bis 13.03.2009 hat er die Kosten aus dem vorhandenen Vermögen bezahlt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der LVR mit Bescheid vom 12.07.2010 Leistungen rückwirkend ab dem 14.03.2009 als erweiterte Hilfe gemäß § 19 Absatz 5 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) gewährt. Die erweiterte Hilfestellung ermöglicht dabei die Rückforderung von erbrachten Leistungen nach Klärung der Vermögenslage.

Da im April 2011 die Ansprüche von Herrn K. aus einem Hausverkauf mit einem Betrag von rd. 61.500 Euro realisiert werden konnten, belief sich das Gesamtvermögen von Herrn K. zu diesem Zeitpunkt auf etwa 73.500 Euro. Aus diesem Gesamtvermögen wurde dann der Aufwendungsersatz nach § 19 Absatz 5 SGB XII festgesetzt.

Die Kosten der Unterbringung und Betreuung in der AWG beliefen sich bereits für den Zeitraum März 2009 bis März 2011 auf über 155.000 Euro, sodass die Forderung des Aufwendungsersatzes in voller Höhe des Vermögens abzüglich des Vermögensfreibetrages möglich war.

Soweit Herr Rechtsanwalt P. die Höhe der Pflegesätze beanstandet, teilte die Stadt Bonn als für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes zuständige Behörde mit, dass die Kosten regelmäßig bei den jährlich wiederkehrenden Prüfungen eingesehen und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit ist dabei die Einsicht in den Wohn- und Betreuungsvertrag sowie in die Dokumentationen der einzelnen Bewohner/innen. Eine Abrechnung unangemessener Kosten ist dabei nicht festgestellt worden.

Herr Rechtsanwalt P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des LVR vom 24.10.2011. Darüber hinaus wird er gebeten, den Ausgang des noch offenen Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Soweit Herr Rechtsanwalt P. in seinem Nachtrag zur Petition beanstandet, dass in der Außenwohngruppe für den Betreuten

nachts keine Betreuungsperson zur Verfügung steht, hat der LVR mitgeteilt, dass Herr K. nachts durchschläft und gut eingestellt ist, sodass eine Schlafbereitschaft deshalb derzeit entbehrlich ist. Sofern sich die Situation des Betreuten ändert, kann jederzeit wieder eine Schlafbereitschaft eingerichtet werden. Auf Wunsch ist der LVR auch gerne bereit, offene Fragen zur Betreuung des Herrn K. in der Außenwohngruppe zu beantworten.

15-P-2011-04782-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Der Asylantrag des Petenten wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. In dem dagegen gerichteten Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Asylentscheidung bestätigt. Die Entscheidung ist seit dem 02.09.2011 rechtskräftig. Der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Im Hinblick auf die rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Petent wird so lange geduldet, bis das Asylverfahren der Lebensgefährtin und der gemeinsamen Kinder abgeschlossen und die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten ist, da eine gemeinsame Rückführung beabsichtigt wird.

15-P-2011-05136-00

Berlin

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.12.2011.

15-P-2011-05197-00

Mülheim an der Ruhr

GesundheitswesenKrankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn Dr. A. geprüft und festgestellt, dass die Gebührenerhebung der Stadt Mülheim an der Ruhr sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach berechtigt war.

Zur Überprüfung der ablehnenden Entscheidung der Techniker Krankenkasse wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Herr Dr. A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 19.01.2012.

15-P-2011-05217-00

Pulheim

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellung-

nahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.02.2012.

15-P-2011-05227-00

Witten

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die von Herrn S. vorgetragene Beschwerde hinsichtlich der langen Bearbeitungsdauer seines Schreibens vom 09.03.2012 durch das Finanzministerium. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Grund hierfür mehrere Erkrankungsfälle im Beihilferferat waren.

Er hat festgestellt, dass die Auskunft, die er von seiner Beihilfestelle erhalten hat, im Einklang mit der geltenden Rechtslage steht.

Das Finanzministerium sieht durch seine Stellungnahme vom 16.01.2012 zu dieser Petition, von der Herr S. eine Kopie erhält, dessen Anfrage als beantwortet an.

15-P-2011-05276-00

Kleve

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Herr F. bittet um Unterstützung in der Versorgungsangelegenheit von Frau W.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich informiert und zudem Erörterungstermine mit der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) sowie dem Bevollmächtigten bzw. Frau W. und deren Schwester durchgeführt.

In einem Erörterungstermin hat die 10 Jahre ältere Schwester von Frau W. ausführlich über die damalige Situation in den 30-iger und 40-iger Jahren im Heimatdorf berichtet.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Erörterungstermine, insbesondere der erneuten Ausführungen der Schwester

geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Frau W. vorliegen. Aus den Schilderungen der Schwester ergibt sich nach Ansicht des Ausschusses, dass eine augenärztliche Behandlung durch die besonderen Umstände der Kommandantur nach 1941 nicht möglich war und die Petentin deshalb erblindet ist.

Daher bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MAIS), die Angelegenheit unter Berücksichtigung der vorstehenden Auffassung erneut zu prüfen.

Aus welchen Gründen eine gleichlautende Petition im Jahr 2001 nicht weiterverfolgt und letztlich zurückgenommen wurde, lässt sich aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehen. Allerdings steht das den in diesem Petitionsverfahren gewonnenen Erkenntnissen auch nicht entgegen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über das Ergebnis der weiteren Überprüfung zu berichten.

15-P-2011-05280-00

Bestwig

Straßenverkehr

Der Petent begehrt seinen Führerschein zurück. Er ist nicht bereit, ein von der Fahrerlaubnisbehörde gefordertes verkehrsmedizinisches Gutachten beizubringen.

Gegen diese Entscheidung hat der Petent beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben. Das Ergebnis des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-05646-00

Velen

Personenstandswesen

Der Kreis Borken hat im Ergebnis zu Recht eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung ohne Antragstellung mit dem

vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt abgelehnt.

Nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) darf ein Familienname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Nach § 1 NamÄndG kann die Namensänderung nur auf Antrag erfolgen. Die Prüfung dieses Antrags ist gebührenpflichtig.

Auch wenn der Petent mehrfach kundgetan hat, keine erneute Namensänderung zu verfolgen, zielt sein Anliegen inhaltlich ohne jeden Zweifel auf die behördliche Ermittlung und Prüfung der Sach- und Rechtslage eines konkreten Lebenssachverhalts ab. Denn der Petent erkundigt sich gerade nicht in allgemeiner Art über die Antrags- bzw. Verfahrensvoraussetzungen einer Namensänderung. Vielmehr erwartet er eine belastbare Rechtsauskunft über einen sachlich wie rechtlich nicht ohne weitere Prüfung zu beurteilenden Einzelfall.

15-P-2011-05648-00

Schwelm
Bauordnung

Die Nutzung der etwa 33 m² großen Räumlichkeit im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Wilhelmstraße 21 als Kiosk mit der Möglichkeit, dort erworbene Speisen und Getränke vor Ort zu verzehren, stellt aus baurechtlicher Sicht gegenüber der genehmigten Nutzung als Stehcafé/Bistro keine wesentliche Änderung der Nutzung dar, da es sich in beiden Fällen um eine Schank- und Speisewirtschaft handelt.

Das Erfordernis zur Herstellung eines zusätzlichen Stellplatzes ist daher nicht ersichtlich.

15-P-2011-05653-00

Kirchlengern
Recht der Tarifbeschäftigten

Frau S. begehrt ihr Recht auf Verbot der Maßregelung durch die Universität Bielefeld nach § 16 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

Sie ist seit dem 01. August 1976 als Verwaltungsangestellte der Universität beschäftigt. Bis 2010 hatte sie den Vorsitz der Gleichstellungskommission einer Fakultät inne. Sie beklagt, durch die Hochschule benachteiligt zu werden, seitdem sie eine Doktorandin der Fakultät in dem Vorwurf sexueller Übergriffe durch ihren Doktorvater unterstützt habe.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Frau S. hat zwischenzeitlich im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens mit der Universität einen Vergleich abgeschlossen.

Wegen der durch Artikel 97 Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2011-05803-00

Wülfrath
Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Der landwirtschaftliche Betrieb ist bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert zulässig. Im Bauantragsverfahren wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Gesamtbetrachtung aller für die Erteilung der Genehmigung relevanten Tatbestände vorgenommen. Die erteilte Baugenehmigung für das Stallgebäude ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-05806-00

Hemer

Hilfe für behinderte Menschen

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Beschwerde insoweit berechtigt ist, als der Kreis den Antrag nicht unmittelbar nach Eingang bearbeitet hat. Die Gründe hierfür lassen sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Insofern bedauern sowohl die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) als auch der Kreis die hierdurch eingetretene Verzögerung bei der Bearbeitung.

Eine weitere Verzögerung ist dadurch eingetreten, dass der Kreis im Rahmen der Aufklärung des medizinischen Sachverhalts ein Krankenhaus zweimal an die Übersendung der ärztlichen Unterlagen erinnern musste.

Nach Eingang der Unterlagen hat der Kreis den Antrag bevorzugt weiterbearbeitet und die medizinischen Unterlagen unverzüglich ausgewertet.

Mit Bescheid vom 27.10.2011 hat der Kreis festgestellt, dass bei Frau E. der Grad der Behinderung 60 beträgt und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „G“ vorliegen. Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ lassen sich aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen nicht ableiten.

15-P-2011-05834-00

Kaarst

Einkommensteuer

Ab dem Kalenderjahr 2012 kann der dem Kind zustehende Pauschbetrag für behinderte Menschen in vollem Umfang bei der Petentin berücksichtigt werden, wenn der für dieses Kind dem leiblichen Vater zustehende hälftige Kinderfreibetrag auf Frau S. übertragen wird. Diese Übertragung kann die Petentin beim Finanzamt beantragen, wenn sie selbst, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder

der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (§ 32 Absatz 6 Satz 6 und 7 Einkommensteuergesetz in der ab 2012 gültigen Fassung).

Bei Arbeitnehmern besteht die Möglichkeit, die Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrags und demzufolge des Pauschbetrags für behinderte Menschen im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens für das Kalenderjahr 2012 zu beantragen, um eine steuermindernde Berücksichtigung bereits beim Lohnsteuerabzug in 2012 sicherzustellen. Die Beantragung erfolgt über den Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2012“. Stattdessen kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2012 im kommenden Jahr der Freibetrag geltend gemacht werden (über die Anlage N, die derzeit noch nicht zur Verfügung steht).

Stimmt der andere Elternteil der vollen Berücksichtigung des Pauschbetrags bei der Petentin bereits für das Kalenderjahr 2011 zu, kann ein entsprechender Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2011 (Vordruck „Anlage Kind“, Zeilen 54 bis 56) gestellt werden.

Frau S. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.01.2011.

15-P-2011-05835-00

Hellenthal

Schulen

Der behauptete Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) liegt nicht vor. Das JArbSchG gilt nicht unmittelbar für das Schulverhältnis an allgemeinbildenden Schulen.

Die vorhandenen Probleme im Zusammenhang mit der Schulzeitverkürzung an Gymnasien (sogenannte G8) werden von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) im Dialog mit den Betroffenen und Beteiligten aufgegriffen. Sie verweist diesbezüglich auf ihren Bericht im Landtag am 15.12.2010.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.01.2012.

15-P-2011-05896-00

Brilon

Wohnungswesen

Die gerügten Wohnungsmängel sind eine zivilrechtliche Angelegenheit, die im Streitfall vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden muss. Der Vorwurf, die Betriebskosten des Objektes Amselweg 9 würden nicht auf alle Mietparteien umgelegt, hat sich nicht bestätigt. Nach Prüfung durch die Stadt Brilon ist die aktuelle Betriebskostenabrechnung nicht zu beanstanden.

15-P-2011-05911-00

Coesfeld

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr P. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Zu den vorgetragenen Gründen, die aus seiner Sicht für eine Aufhebung der Pflicht zur Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz sprechen, erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.01.2012.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen zur Dichtheitsprüfung bereits um Bericht gebeten, wie die Kommunen aus Sicht der

Landesregierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-05977-00

Frankenthal

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau S. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.01.2012.

15-P-2011-05978-00

Gelsenkirchen

Beförderung von Personen

Das Land wird im Sinne der Landeshaushaltsordnung weder Eigentümer geförderter ÖPNV-Infrastrukturvorhaben noch werden diese Vorhaben zur öffentlichen Sache erklärt, so dass eine Umwidmung eines mit Fördermitteln errichteten Vorhabens nicht erfolgt. Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr ist in Gesprächen bereits deutlich gemacht worden, dass mit Rückzahlungen von gewährten Zuwendungen zu rechnen sei, wenn geförderte Vorhaben innerhalb der Zweckbindungsfrist u. a. nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Hierzu bleibt die weitere Entwicklung in Mülheim a. d. Ruhr abzuwarten.

15-P-2011-05986-00

Gelsenkirchen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Petition von Frau S. zum Anlass genommen, sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt zu unterrichten. Die vom Jobcenter Gel-

senkirchen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Frau S. keine näheren Auskünfte erteilt werden.

15-P-2011-05990-00

Frechen

Lehrerzuweisungsverfahren

Durch Urteil vom 30.03.2011 hat das zuständige Verwaltungsgericht die Klage von Frau S. auf Verbeamtung abgewiesen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Anspruch auf Verbeamtung im vorliegenden Fall zu keinem Zeitpunkt gegeben war und auch keine Anhaltspunkte für einen Anspruch auf eine Ausnahmeregelung nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 Laufbahnverordnung (LVO) erkennbar sind.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Eine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ist nicht möglich. Frau S. konnte ihren eigenen Angaben zufolge nach der Geburt ihrer Kinder ihr Studium ohne Unterbrechung fortführen und ist seit Abschluss ihres Studiums ununterbrochen als Lehrerin tätig.

Zur Frage eines möglichen Einsatzes im Auslandsschuldienst empfiehlt ihr der Ausschuss, sich beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu erkundigen.

15-P-2011-05992-00

Kleve

Arbeitsschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt und die bestehende Rechtslage unterrichtet und sieht derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Aufstellung des Containers ist ein Genehmigungsverfahren unter Federführung des damaligen Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Mönchengladbach vorausgegangen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Stadt Kleve im Hinblick auf bauordnungs- und brandschutzrechtliche Fragestellungen beteiligt. Die Stadt Kleve hat am 13.12.2010 als Reaktion auf eine Beschwerde des Herrn K. eine Ortsbesichtigung bei der Fa. L. auf dem Betriebsgelände in Kleve durchgeführt und dabei im Ergebnis eine genehmigungskonforme Durchführung der Lagerung festgestellt.

Aufgrund der Petition der Eheleute K. wurden die Örtlichkeiten am 15.12.2011 von der Bezirksregierung Düsseldorf noch einmal unangekündigt besichtigt. Ein Container befand sich allerdings nicht vor Ort und nach Auskunft der zuständigen Filialleitung war für das Jahr 2011 auch nicht mehr vorgesehen, einen Container aufzustellen.

Zur näheren Erläuterung der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage erhalten die Eheleute K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 13.01.2012.

15-P-2011-05999-00

Hude

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Lan-

desregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr V. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.01.2011.

15-P-2011-06001-00

Münster

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr W. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Zu den vorgetragenen Gründen, die aus seiner Sicht für eine Aufhebung der Pflicht zur Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz sprechen, erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.01.2012.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen zur Dichtheitsprüfung bereits um Bericht gebeten, wie die Kommunen aus Sicht der Landesregierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06010-00

Bochum

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass die bislang getroffenen Verwaltungsentscheidungen nicht zu beanstanden sind. Allein auf Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Aussagen lässt

sich ein Versorgungsanspruch der Petentin nicht begründen. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

15-P-2011-06027-00

Soest

Gesundheitswesen

Fachlich hat die Ärztekammer in nicht zu beanstandender Weise keine Verletzung behandlungsbezogener Berufspflichten und auch keine Verstöße hinsichtlich der berufsrechtlichen Verantwortung des Arztes gegenüber seiner nichtärztlichen Mitarbeiterin feststellen können.

Hinsichtlich des kritisierten Umgangs zwischen Herrn M. und der betroffenen nichtärztlichen Mitarbeiterin der Praxis gibt es widerstreitende Aussagen, die die Ärztekammer nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin hat aufklären können.

Insofern ist es auch dem Petitionsausschuss nicht möglich, das streitige Geschehen und den Ablauf in der Praxis abschließend zu klären. Daher sieht er für weitere Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-06030-00

Lünen

Versorgung der Beamten

Die nochmalige Prüfung der medizinischen Unterlagen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung ergab, dass die Aufwendungen für Calcimagon D3, Bisolvon Hustentabletten und Mucosolvan 60 mg als beihilfefähig anerkannt werden können, da hier die Ausnahmeregelungen nach den Arzneimittelrichtlinien greifen.

Bei den übrigen Medikamenten (Movicol, Calendula Salbe, Tartephdreel, Vitamin B1, Euphrasia Augentropfen, Artelac

splash, Artelac Lipids, Eusovit 600, Magnesium Diasporal und Exhirud Heparin Salbe) muss es hingegen bei der ablehnenden Entscheidung bleiben.

Der Petitionsausschuss konnte der Bitte von Frau W. somit zumindest teilweise entsprechen.

Sie erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.01.2012.

15-P-2011-06032-00

Düsseldorf

Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Frau S. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.01.2012.

15-P-2011-06034-00

Bielefeld

Ausländerrecht

Mit Bescheid vom 20.12.2010 ist die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für den Petenten abgelehnt worden. Er wurde gemäß § 53 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen, da er wegen Handels mit Kokain zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt worden ist. Vor der Verurteilung bestanden bereits wegen diverser Delikte acht Eintragungen im Bundeszentralregister. Die Entscheidungen wurden vom Verwaltungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht bestätigt und sind rechtskräftig. Der Petent wurde daraufhin in sein Heimatland zurückgeführt.

Eine Gefährdung des Kindeswohls bestand durch die Rückführung nicht. Dem Petenten wurde das Umgangsrecht mit

seiner Tochter bereits im Jahr 2006 durch das Amtsgericht Paderborn entzogen. Das Kind lebt bei Pflegeeltern.

Im Hinblick auf die rechtskräftigen Verfahren beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06058-00

Vlotho

Straßenbau

Die Brücke ist nach dem vom Bürgermeister der Stadt Vlotho in Auftrag gegebenen Gutachten eines Fachingenieurs sanierungsbedürftig. Nach dem Ergebnis des Gutachtens besteht aber keine akute Gefahr für Standsicherheit und Verkehrssicherheit. Eine Sanierung der Brücke durch die Stadt ist im Jahr 2012 vorgesehen. Die von dem Fachingenieur geforderten Sofortmaßnahmen (Entfernen bzw. Rückschnitt des Pflanzenbewuchses sowie Hinweis/Beschilderung zur eingeschränkten Absturzsicherung und eingeschränkten Tragfähigkeit im Randstreifenbereich der Fahrbahn) werden kurzfristig umgesetzt.

Damit wird dem Anliegen des Petenten kurzfristig entsprochen.

15-P-2011-06062-00

Reichshof

Luftverkehr

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Flugbetrieb von Großflughäfen eine Belastung für die Umgebung darstellt. Der Schutz der Flughafenanwohner vor Fluglärm nimmt deshalb in der Luftfahrtpolitik des Landes einen hohen Rang ein.

Ziel ist es, die Lärminderung beim Nachtflugbetrieb systematisch zu fördern. Das hierzu rechtlich notwendige Anhörungsverfahren ist eingeleitet worden.

15-P-2011-06063-00

Sigmaringen
Hochschulen

Für Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs war das Masterstudium nach den Regelungen des in den Jahren 2003 bis 2007 geltenden Studienkonten- und Finanzierungsgesetzes als Zweitstudium grundsätzlich gebührenpflichtig

Die Studierenden, die im Erststudium ihr Studienguthaben, z.B. durch Unterschreitung der Regelstudienzeit nicht verbraucht hatten, konnten das verbleibende Guthaben mit in das Zweitstudium nehmen und so semesterweise von der Gebührenpflicht bis zum Verzehr des Guthabens befreit werden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 22.12.2011.

15-P-2011-06071-00

Duisburg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen.

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist grundsätzlich nicht möglich, da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht haben und ein Rechtsverstoß nicht erkennbar ist.

Durch die Verbesserung der Möglichkeiten für die Kommunen, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, erhalten die Kommunen Handlungsspielräume zurück. Sie haben es nunmehr auch ohne eine Änderung des § 82 der Gemeindeordnung selbst in der Hand, ihren Beschäftigten durch die notwendigen Maßnahmen eine bessere Perspektive bieten zu können.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.01.2012.

15-P-2011-06073-00

Neuenkirchen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr L. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Zu den vorgetragenen Gründen, die aus seiner Sicht für eine Aussetzung der Pflicht zur Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung sprechen, erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 02.02.2012.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen zur Dichtheitsprüfung bereits um Bericht gebeten, wie die Kommunen aus Sicht der Landesregierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06075-00

Königswinter
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass grundsätzlich die Möglichkeit einer Vertretungslehrertätigkeit für Frau L. besteht.

Frau L. hat während ihrer Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und I noch nicht im

Prüfungsverfahren für die Zweite Staatsprüfung gestanden. Daher fällt sie nicht unter die Ausschlussregel des geltenden Runderlasses „Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern vom 02.02.2011 bis einschließlich 01.02.2012“ vom 06.01.2011 (veröffentlicht unter www.leo.nrw.de). Sie hat daher die Möglichkeit, die Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und I zu beantragen. Die Wiedereinstellung setzt jedoch die Feststellung der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit voraus.

Die Möglichkeit einer Vertretungslehrertätigkeit ist grundsätzlich gegeben. Über die Eignung für die konkrete Tätigkeit als Vertretungskraft an einer Schule entscheidet die Schulleitung gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall.

Allerdings gelten für eine Einstellung von Frau L. in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis in den Schuldienst im Wege eines Seiteneinstiegs in den Lehrerberuf die gleichen Voraussetzungen wie für andere Hochschulabsolventinnen und -absolventen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) zu veranlassen, dass die Bezirksregierung künftig vor einer solchen Beratungsauskunft den in Rede stehenden Sachverhalt sorgfältiger prüft.

Frau L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.01.2012.

15-P-2011-06076-00

Wolfsburg
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Herrn N. zugrunde liegende Problematik unterrichtet und sieht derzeit keine Veranlassung der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr N. erhält eine Kopie des Positionspapiers vom 24.09.2010 zur Altersgrenze bei Adoptivbewerberinnen und Adoptivbewerbern, das die Vertreterinnen und Vertreter der zentralen Adoptionsstellen anlässlich ihrer Jahrestagung im September 2010 erarbeitet haben und dem sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-06082-00

Karlsruhe
Landeshaushalt
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.01.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-06086-00

Lüdinghausen
Grundsicherung

Die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe entsprechen den rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Herr P. erhält durch die Stadt Lüdinghausen seit dem 01.02.2010 ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nachdem er den Nachweis einer Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G erbracht hat, wurde ihm rückwirkend ab dem 01.12.2010 ein entsprechender Mehrbedarf zuerkannt.

Der von Herrn P. persönlich zu leistende gesetzliche Zuzahlungsbetrag zur Krankenkasse beläuft sich für das Jahr 2012 auf 44,88 €. Von seiner Krankenkasse war ihm angeboten worden, diesen Betrag vorab freiwillig in einer Summe zu zahlen, so dass weitere laufende Zuzahlungsleistungen nicht mehr anfallen würden. Die Ablehnung seines Antrags vom 11.10.2011 auf Übernahme des Zuzahlungsbetrags in einer Summe durch den Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen ist nicht zu beanstanden. Bei dem Schreiben der Knappschaft handelt es sich lediglich um ein Angebot, den Vorauszahlungsbetrag bereits jetzt in einer Summe zu zah-

len, damit er unmittelbar ab 01.01.2012 befreit werden konnte. Herr P. hat jedoch auch die Möglichkeit, die Zuzahlung jeweils nach Bedarf bei den einzelnen Arztbesuchen bzw. zu Quartalsbeginn und Medikamentenverordnung zu leisten. Hierbei handelt es sich dann in der Regel um Beträge, die unterhalb des Gesamtvorauszahlungsbetrags liegen und aus dem Regelbedarf zu finanzieren sind. In den Monaten, in denen keine Arztbesuche bzw. keine Zuzahlungen anfallen, könnte der im Regelsatz enthaltene Anteil für Gesundheitspflege angespart werden. Herr P. verfügt somit über Selbsthilfemöglichkeiten, den Bedarf zu decken. Der Ablehnungsbescheid vom 20.10.2011 ist inzwischen bestandskräftig geworden.

Auch die Ablehnung des Antrags von Herrn P. auf Gewährung einer Bekleidungshilfe entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen und ist inzwischen auch bestandskräftig geworden.

Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) werden Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung gesondert erbracht. Erstausrüstungen für Bekleidung sind jedoch nur in ganz wenigen Ausnahmefällen als Beihilfe denkbar, z. B. bei Gesamtverlust durch Wohnungsbrand oder neuem vollständigem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. Krankheit, Haftentlassung). Aus der von Herr P. seinerzeit eingereichten ärztlichen Bescheinigung ist allerdings nicht erkennbar, dass die im Zeitraum von Dezember 2008 bis Januar 2011 erfolgte Gewichtsreduzierung von 150 auf 112 kg auf krankheitsbedingte Ursachen zurückzuführen war.

Soweit bei Herrn P. jedoch auch weiterhin ein entsprechender Bedarf vorliegt, verweist der Petitionsausschuss ihn auf die Möglichkeit, einen erneuten Antrag auf Bekleidungshilfe zu stellen. Diesem Antrag sollte dann allerdings eine den Anforderungen entsprechende ärztliche Bescheinigung beigelegt werden.

15-P-2011-06098-00

Troisdorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht. Das bedeutet, dass sie dafür zu sorgen haben, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Ihre Prüfung ist auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Die Kommunalaufsicht ist deshalb grundsätzlich nicht dazu geeignet, das Verhalten der Organe der Gemeinde oder deren interne Arbeitsabläufe zu korrigieren, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Anders wäre dies nur zu sehen, wenn ein Verstoß gegen geltendes Recht, zum Beispiel haushaltsrechtliche Vorschriften, vorliegen würde.

Für die Frage, ob eine Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss oder nicht, ist nicht die Höhe der Verschuldung entscheidend. Vielmehr sind die jährlichen Defizite in Relation zum Eigenkapital ausschlaggebend. Grundsätzlich beschränkt sich die Haushaltskonsolidierung dabei nicht allein auf den kommunalen Kernhaushalt. Alle Bereiche, sowohl Eigenbetriebe als auch Beteiligungen, sind in die Prüfung mit einzubeziehen. Daher ist auch bereits heute eine Konsolidierung der Jahresabschlüsse für den Kernhaushalt der Gemeinde und für die Abschlüsse der ausgegliederten kommunalen Eigenbetriebe, Unternehmen in Gesellschaftsform und sonstiger von der Gemeinde beherrschter Einrichtungen zu einem Gesamtabschluss vorgesehen. Eine „folgenreiche“ Übertragung der Schulden einer Gemeinde ist daher bereits heute ausgeschlossen.

Die Stadt Siegburg hat dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2011 einen fiktiv ausgeglichenen Haushaltsplan angezeigt. Somit war sie nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Über den Kauf von Grundstücken konnte die Stadt somit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung allein entscheiden.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit für eine Änderung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.

15-P-2011-06114-00

Tecklenburg
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat zu der Beschwerde von Herrn F. über den WDR bzw. die GEZ in Zusammenhang mit der Forderung von Rundfunkgebühren eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) eingeholt. Zur Information erhält Herr F. eine Kopie dieser Stellungnahme vom 16.12.2011.

Darüber hinaus hat die Landesregierung Herrn F. noch folgende Rechtsauskünfte gegeben:

Für Rundfunkgeräte in mehreren Wohnungen ist für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV). Eine Gebührenermäßigung von 50 % gilt nur für Rundfunkgeräte in nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung des Rundfunkteilnehmers oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken ab der zweiten Ferienwohnung (§ 5 Absatz 2 Nr. 3 RGebStV).

Jeder Rundfunkteilnehmer hat für jedes von ihm zum Empfang bereit gehaltene Rundfunkgerät eine Grundgebühr zu entrichten (§ 2 Absatz 2 Satz 2 RGebStV). Eine Ausnahme gilt für Zweitgeräte, die der Rundfunkteilnehmer in seinem Kraftfahrzeug bereithält (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 RGebStV).

Nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2 RGebStV kann eine Geldbuße erhoben werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts nicht angezeigt oder die fällige Rundfunkgebühr nicht gezahlt wird. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten höchstens 1.000 Euro.

15-P-2011-06115-00

Hamm
Jugendhilfe
Rechtspflege

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die vom Jugendamt der Stadt Hamm getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Frau S.-W. wurde im Rahmen ihrer Trennung vom Kindsvater vom Jugendamt beraten und unterstützt. Da verbindliche Absprachen zur notwendigen Therapie des älteren Kindes mit ihr nicht getroffen werden konnten, schaltete das Jugendamt gemäß seinem Schutzauftrag das Familiengericht ein, um das Wohl der beiden durch die Trennung und durch Missbrauchserfahrungen belasteten Kinder sicherzustellen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Verfahrensweise des Jugendamts die vorliegenden Gutachten und familiengerichtlichen Beschlüsse.

Soweit Frau S.-W. in ihrer Petition die Entscheidungen des Amtsgerichts Hamm vom 19.07.2011 und des Oberlandesgerichts Hamm vom 04.10.2011 beanstandet, sind diese aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich durch die zuständigen Gerichte mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Von dieser Möglichkeit hat Frau S.-W. - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

15-P-2011-06147-00

Wuppertal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und den Inhalt und den Stand beziehungsweise Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren 325 Js 3886/11, 721 Js 1895/11 und 721 Js

2074/11 der Staatsanwaltschaft Wuppertal unterrichtet.

Er hat insbesondere davon Kenntnis genommen, dass das Verfahren 325 Js 3886/11 aus Anlass der Petition wieder aufgenommen worden ist und die Staatsanwaltschaft gegen die Schwägerin des Petenten und deren Lebensgefährten inzwischen Anklage wegen Beleidigung beziehungsweise Körperverletzung, Beleidigung und Bedrohung erhoben hat.

Der in dem Verfahren 721 Js 1895/11 sichergestellte Computer ist von der Staatsanwaltschaft zur Abholung freigegeben worden.

Dem Anliegen des Petenten ist insoweit entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren 721 Js 2074/11 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat und die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-06149-00

Rheurdt

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr S. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Zu den vorgetragenen Gründen, die aus seiner Sicht für eine Aufhebung der Pflicht zur Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz sprechen, erhält er eine

Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.02.2012.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen zur Dichtheitsprüfung bereits um Bericht gebeten, wie die Kommunen aus Sicht der Landesregierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06152-00

Linnich

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das mit der Petition angesprochene Bewährungsverfahren und dessen gerichtliche Handhabung unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen bislang das Anliegen des Petenten betreffende gerichtliche Maßnahmen nicht getroffen werden konnten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.01.2012 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-06157-00

Bielefeld

SportBeförderung von Personen

Alkohol ist in der Regel nicht die Ursache für Gewalt sondern ein Katalysator. Generelle landes- bzw. bundesweite Alkoholverbote im ÖPNV sowie in den Fußballstadien sind weder zielführend noch durchsetzbar. Entscheidend für die Sicherheit ist die Prävention. Es gilt, insbesondere dem Alkoholmissbrauch vorzubeugen und auf einen verantwortungsbewussten Umgang hinzuwirken. Ergänzend sind, wenn erforderlich, Alkoholverbote orientiert an der konkreten Sicherheitslage vor Ort festzulegen und konsequent durchzusetzen.

Sowohl das Land als auch die Vereine, Verbände und Verkehrsunternehmen sowie die Polizei unternehmen erhebliche Anstrengungen, um die Sicherheit im ÖPNV und am Veranstaltungsort weiter zu verbessern und negative Auswirkungen des Alkoholkonsums zu minimieren.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit keinen Handlungsbedarf, auf ein landesweites Alkoholverbot im ÖPNV sowie ein absolutes Alkoholverbot in den Fußballstadien hinzuwirken.

15-P-2011-06160-00

Iserlohn

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, Empfänger von Wohngeld den Beziehern von Grundversicherung bezüglich der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gleichzustellen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.01.2012.

15-P-2011-06164-00

Dortmund

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an der Gebührenfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 26.01.2012. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Stellungnahme an.

15-P-2011-06166-00

Inden

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr W. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.01.2012.

15-P-2011-06169-00

Euskirchen

Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Eingabe nicht befassen, da weder konkrete Angaben zum Petenten/zur Petentin noch eine Vollmacht vorgelegt wurden.

15-P-2011-06239-00

Bochum

Wohnungswesen

Aus wohnungseigentumsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, in vorhandenen Wohnungen nachträglich Wasserzähler einzubauen und die Kosten nach dem gemessenen Verbrauch abzurechnen. Diese könnte nur durch den Bundesgesetzgeber eingeführt werden, weil er

nach Artikel 74 Nr. 18 Grundgesetz für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständig ist.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 09.12.2011.

15-P-2011-06240-00

Wermelskirchen

Denkmalpflege

Die Flurstücke Gemarkung Dabringhausen, Flur 11, Flurstück 217, 218 sind Teil des eingetragenen Bodendenkmals „Mesolithischer Fundplatz“.

Die Unterschutzstellung erfolgte auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen und ist als solche nicht zu beanstanden. Eine Ausgrabung auf dem Grundstück ist hierzu nicht notwendig.

Gründe, die eine Austragung des Denkmals oder Teile von ihm aus der Liste rechtfertigen würden, sind nicht bekannt.

Daher kann der Petition nicht entsprochen werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 30.01.2012.

15-P-2011-06241-00

Recklinghausen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die von den Petenten kritisierte Regelung im Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.07.2011 zeitlich bis zum Jahr 2013 befristet ist. Es ist somit nicht zutreffend, dass den Petenten der generelle Zugang zur Direktion K verwehrt ist.

Die durch die Petenten dargelegte Einschätzung, dass es sich bei dem Wechsel von der Schutz- zur Kriminalpolizei klassi-

scherweise um eine karrieremäßige Verbesserung handelt, ist so nicht richtig. Dies ist in allen Direktionen gleichermaßen möglich.

Die weiteren Einschätzungen bzw. Befürchtungen hinsichtlich des Versagens von beruflichen Perspektiven für Polizeibeamte über 30 Jahre sowie der drohenden Minderung der Arbeitsmotivation und -zufriedenheit einer ganzen Generation Polizeibeamter sind vor allem im Hinblick auf die zeitliche Befristung dieser Regelung unbegründet.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.01.2012.

15-P-2011-06242-00

Oberhausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Justizministerium mit Entschließung vom 16.01.2012 die Vollstreckung des noch nicht verbüßten Teils der Freiheitsstrafe im Gnadenwege erlassen hat. Die Gnadenstelle wird den Petenten über den Ausgang des Gnadenverfahrens unterrichten.

Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06248-00

Köln

Rechtspflege

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln in sämtlichen familienrechtlichen Verfahren sowie die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Köln in den Beschwerdeverfahren sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den

Petitionsausschuss entzogen. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Soweit der Petent rügt, dass seine Anträge nicht bearbeitet worden seien, trifft dieses nach dem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts Köln nicht zu. Nach Eingang der Anträge hat die zuständige RichterIn diese an die Beteiligten zur Stellungnahme weitergeleitet. Die RichterIn war dann an einer zeitnahen Entscheidung aufgrund der gegen sie gerichteten Befangenheitsanträge gehindert. Wegen eines Versehens in der Serviceeinheit wurde die Akte der RichterIn nach Entscheidung über den ersten Befangenheitsantrag nicht sofort wieder vorgelegt. Diese Verzögerung ist dem Petenten mitgeteilt worden. Der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden hohen Belastung im Bereich des Familiengerichts wurde durch Aufstockungen des Personalbestands seitens des Präsidenten des Amtsgerichts Köln Rechnung getragen. Nach Rücksendung der Akte durch das Oberlandesgericht Köln im Oktober und Dezember 2011 ist dem Verfahren jeweils unverzüglich durch die RichterIn Fortgang gegeben worden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06249-00

Wuppertal

Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2011 zu ändern. Neue Sachverhalte werden nicht vorgebracht.

15-P-2011-06251-00

Mönchengladbach

Immissionsschutz; Umweltschutz

Für Mönchengladbach hat die Bezirksregierung Düsseldorf inzwischen alle erfor-

derlichen Maßnahmen eingeleitet. Nach den eingetretenen Verzögerungen ist nun die Erstellung eines langfristig wirksamen Luftreinhalteplans spätestens bis Ende 2012 in die Wege geleitet.

15-P-2011-06258-00

Bielefeld

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr P. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.11.2012.

15-P-2011-06260-00

Münster

Schulen

Die vom Petenten gewünschten Gesetzesänderungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern in dem der Bundesländer. Die gewünschten Reformen und Veränderungen wurden bereits umgesetzt bzw. haben eine gesetzliche Grundlage. Insoweit ist dem Anliegen bereits entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.01.2012.

15-P-2011-06293-00

Lübbecke

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Berechnung der Beiträge durch die AOK NORDWEST nicht zu beanstanden ist. Die Krankenkasse hat die hier einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt.

Die AOK ist durch eine Stundung der Rückstände bemüht, die finanzielle Situation von Frau D. zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, neben einer Rente durch Hinzuerdienste die persönliche finanzielle Situation aufzubessern, ohne die Höhe der Rentenzahlung dadurch zu beeinträchtigen, ist unabhängig von der Beitragspflicht zur Krankenversicherung zu beurteilen.

Sollte die Petentin nach der Erteilung des Rentenbescheids Hilfe bei der Ratenzahlung benötigen, kann sie sich erneut an den Petitionsausschuss wenden.

15-P-2011-06298-00

Kalletal

Bauleitplanung

Die Festsetzung eines Wochenend-/Ferienhausgebiets im Bebauungsplan 11/08 der Gemeinde Kalletal ist nach den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen nicht funktionslos geworden.

Das Konzept für eine einheitliche Vorgehensweise gegen unzulässiges Dauerwohnen in den Wochenend- und Ferienhausgebieten im Kreis Lippe ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde gegenüber den Petenten diesem Konzept widerspricht und den Gleichheitsgrundsatz verletzt, haben sich nicht ergeben. Die mit der Bauordnungsverfügung vom 30.05.2011 gesetzte Frist zur Aufgabe der Dauerwohnnutzung innerhalb eines halben Jahres ist ausreichend bemessen und wurde von den Verwaltungsgerichten bestätigt.

Der Petitionsausschuss hat deshalb keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petenten zu empfehlen.

15-P-2011-06300-00

Fröndenberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der Sachbehandlung und dem Abschluss des auf die Strafanzeige des Petenten hin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Dortmund Kenntnis genommen.

Er hat des Weiteren von der Sachbehandlung der Eingaben des Petenten durch den zuständigen Abteilungsleiter der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und die zuständige Fachabteilung des Justizministeriums Kenntnis genommen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.02.2012 nebst Anlage.

15-P-2011-06317-00

Köln

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr B. mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.05.2005 wegen eines Dienstvergehens rechtskräftig aus dem Dienst entfernt worden ist.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Die Tatsache, dass seinerzeit ein Zerruhesetzungsverfahren nicht weitergeführt

werden konnte, kann nicht dazu führen, dass Herr B. einen Anspruch auf Rückkehr in den Dienst hat.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06339-00

Essen

Beförderung von Gütern

Der Petent hat bei der Stadt Essen am 08.08.2011 einen Antrag zum Erhalt einer Lizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr gestellt. Nach Eingang der letzten Unterlage, der Auskunft aus dem Verkehrszentralregister, lagen am 14.11.2011 erstmals alle Voraussetzungen zum Erteilen der Lizenz vor. Der zuständige Sachbearbeiter vereinbarte mit dem Petenten die persönliche Übergabe der Lizenz am 17.11.2011 bei der Stadt Essen. Am 21.11.2011 nahm der Petent seine Lizenz in Empfang.

Der Petitionsausschuss betrachtet die Bearbeitungsdauer von drei Tagen als angemessen. Es ist kein Fehlverhalten einer Behörde des Landes oder einer ihrer Mitarbeiter/innen erkennbar.

15-P-2011-06368-00

Minden

Wasser und Abwasser

Die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist zu Recht erfolgt.

Damit ein Erlass aus persönlichen Gründen gewährt werden kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, zum einen die Erlasswürdigkeit, zum anderen die Erlassbedürftigkeit.

An der Erlasswürdigkeit bestehen in der Regel keine Zweifel.

Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn das Entgelt zu einer wirtschaftlichen Bedro-

hung des Entgeltspflichtigen, also zu einer unmittelbaren Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen würde. Dieses muss durch aussagekräftige Unterlagen belegt werden. Solche Unterlagen wurden bisher nicht vorgelegt.

Der Petitionsausschuss kann dem Förderverein nur empfehlen, gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Festsetzungsbehörde) die wirtschaftliche Situation des Mindener Sommerbads durch Vorlage geeigneter Dokumente darzulegen. Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) die Bezirksregierung Düsseldorf zu bitten, das Erlassverfahren unter Berücksichtigung der beigebrachten Unterlagen durchzuführen.

15-P-2011-06372-00

Stemwede

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Zuständige Fachaufsichtsbehörde für die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.02.2012 nebst Anlagen.

15-P-2011-06374-00

Essen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf und die Justizvollzugsanstalt Essen die Haftfähigkeit des Petenten bejaht haben. Ferner hat er zur Kenntnis genommen, dass eine Fälschung von Gutachten durch das Justizministerium ausgeschlossen ist.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06381-00

Erfstadt

Straßenverkehr

Nach der Straßenverkehrsordnung müssen Fahrzeugführer sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Gegen diese generell gültige Regelung soll durch den in der Petition genannten Nachbarn der Petentin regelmäßig verstoßen werden. Es ist kaum nachvollziehbar, wie auf 40 m Weglänge wesentlich höhere Geschwindigkeiten als zulässig erreicht werden können.

Es wird keine zwingende Notwendigkeit zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs gesehen. Sollte die Stadt Erfstadt in Erwägung ziehen, einen solchen einzurichten, wird empfohlen, vorher eine Anwohnerbefragung durchzuführen.

15-P-2011-06405-00

Köln

Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach lassen sich aus den von der Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK) vorgelegten Vollversammlungsprotokollen kammerintern keine Widersprüche zu den verkehrspolitischen Positionen zum Flughafen Köln/Bonn entnehmen.

Die von den Petenten gerügte Presseerklärung der IHK vom 31.10.2011 und das IHK-Papier „Leitlinien - Wirtschaftspolitik in NRW 2011“ bleiben insoweit beanstandungsfrei.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 02.02.2012.

15-P-2011-06415-00

Wassenberg

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss dankt den Eheleuten B. für ihr bürgerschaftliches Engagement als Pflegeeltern für Kinder und Jugendliche. Er hat ihre Petition zum Anlass genommen, sich über die derzeitige Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Auch wenn er der Auffassung ist, dass Pflegeeltern grundsätzlich so gut es geht im Zuge ihrer Leistungserbringung für das Jugendamt im Hinblick auf finanzielle Risiken abzusichern sind, kann er die Vorgehensweise des Kreisjugendamts Heinsberg nach der derzeitigen Rechtslage nicht beanstanden.

Das Kreisjugendamt hat, um das sich aus Haftungsansprüchen ergebende finanzielle Risiko der Pflegekinder und Pflegepersonen zu minimieren, eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die zusätzlich zu gesetzlichen Haftungsrisiken auch die im Binnenverhältnis durch eingeschränkt deliktfähige junge Menschen

bzw. durch Pflegepersonen verursachten Schäden abdeckt. Damit bewegt es sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und entspricht den Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland.

Darüber hinaus ist das Kreisjugendamt Heinsberg derzeit bemüht, einen Versicherer zu finden, der bereit ist, die Deckungssummen gegenüber den derzeitigen Verträgen zu erhöhen und gegebenenfalls auch für durch deliktsunfähige Kinder verursachte Schäden einzutreten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihn über das Ergebnis der Bemühungen des Kreisjugendamts zu unterrichten.

15-P-2011-06420-00

Hamm

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent besuchte am 26.10.2011 das Bürgeramt Mitte der Stadt Hamm, um seinen Schwerbehindertenausweis zu verlängern. Aufgrund umfangreicher Umbaumaßnahmen war im Bürgeramt Mitte nur ein eingeschränkter Notdienst verfügbar. Aus diesem Grunde wurde der Ausweis zur abschließenden Bearbeitung der Schwerbehindertenabteilung übersandt. Von dieser Stelle wurde der Ausweis nach erfolgter Verlängerung irrtümlich am 07.11.2011 an die vorherige Anschrift des Petenten übersandt. Hierdurch verzögerte sich die Zustellung um einige Tage. Dieser Fehler wurde gegenüber dem Petenten auch uneingeschränkt eingeräumt. Rechtliche Auswirkungen oder Benachteiligungen ergeben sich für ihn daraus nicht.

Nach Überprüfung des Sachverhalts ist ein weiteres Fehlverhalten der Mitarbeiter der Stadt Hamm nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06436-00

Paderborn

Straßenverkehr

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis der Klassen M und S erteilt werden, wenn er zunächst die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen beibringt. Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen gemäß § 11 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben. Bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften kann zur Klärung von Eignungszweifeln eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet werden. Dies gilt auch für die Neuerteilung von Fahrerlaubnissen.

Die Entscheidung über die Anordnung einer MPU trifft die Fahrerlaubnisbehörde im Wege einer Ermessensentscheidung. Der Beschluss des Amtsgerichts Soest stünde der Anordnung einer MPU im Verwaltungsverfahren nicht entgegen.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde ist deshalb nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06437-00

Marl

Polizei

Die Überprüfung der Petition hat ergeben, dass bei dem Einsatz am 20.01.2012 eine Gefährdung für in der Wohnung befindliche Personen nicht bestanden hat. Es war lediglich von einer Geruchsbelästigung auszugehen. Jedoch konnte durch die Einsatzkräfte der Ausgangspunkt der Geruchsbildung, eine sogenannte Kontaktstelle, nicht gefunden werden. Nur bei Vorhandensein einer Kontaktstelle wären eine Kontamination feststellbar sowie die Bestimmung der Ursache möglich gewesen. Welche Quellen für die offensichtlich vorhanden gewesene Geruchsbelästigung in Frage kommen, konnte zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht zweifelsfrei festgestellt

werden. Das Vorgehen der Polizeibeamten und der Feuerwehr Marl sowohl in der Einsatzabwicklung als auch bei der Alarmierung der notwendigen Fahrzeuge für einen Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern ist nicht zu beanstanden und regelkonform nach den taktischen Grundsätzen der entsprechenden Dienstvorschriften.

15-P-2011-06449-00

Gescher

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Die in den mit der Petition angesprochenen Verfahren ergangenen Beschlüsse und die die Entscheidungen vorbereitenden Maßnahmen fallen in den Schutzbereich der durch das Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit bzw. der im Rechtspflegergesetz verbürgten Weisungsfreiheit des Rechtspflegers. Richterliche Entscheidungen beziehungsweise Entscheidungen des Rechtspflegers entziehen sich einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss und können nur mit den im Gesetz vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden, die hier aber ohne Erfolg waren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.02.2012 nebst Anlagen.

15-P-2011-06474-00

Bielefeld

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Beschwerden von Herrn W. im Wesentlichen nicht berechtigt sind.

Außer der vierwöchigen Bearbeitungsdauer seines Antrags vom 04.07.2011 wurden

seine übrigen Anträge in einem erheblich kürzeren Zeitraum bearbeitet.

Auch die von ihm kritisierte Bearbeitungsdauer seines Antrags vom 09.09.2011 bezüglich eines bevorstehenden Klinikaufenthalts wurde mit Bescheid vom 13.09.2011 erledigt und ist insofern nicht zu beanstanden.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.01.2012, von der Herr W. eine Kopie erhält.

15-P-2011-06480-00

Wuppertal

Medienrecht

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Ordnungsamt der Stadt Wuppertal dem Hinweis von Herrn H. auf Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz unmittelbar nachgegangen ist und entsprechende Maßnahmen ergriffen hat.

Der Ausschuss geht nunmehr davon aus, dass der Kinobetreiber in Zukunft bei der Auswahl der Trailer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die FSK-Empfehlungen beachten wird.

Über die bestehende Rechtslage wurde Herr H. bereits im Vorfeld der Petition betreffend von der Ständigen Vertretung der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK unterrichtet.

15-P-2011-06481-00

Wuppertal

Kindergartenwesen

Die von der Stadt Wuppertal getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die Stadt hat mit der Verrechnung des Erstattungsbetrags auf Grund der Elternbeitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres und der Nachforderung von Elternbeiträgen für die Vergangenheit lediglich

die Regelungen umgesetzt, die in der Ratenzahlungsvereinbarung festgelegt waren.

Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge fällt darüber hinaus in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daher kann der Petitionsausschuss dazu aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Stellung nehmen.

Er kann den Eheleuten W. nur empfehlen, sich wegen der Verlängerung der Möglichkeit, die Nachzahlung in Raten zu entrichten, erneut an die Stadt Wuppertal zu wenden.

15-P-2011-06489-00

Eitorf

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Personal der Beihilfestelle der Universität Bonn Anfang 2012 von drei auf vier Stellen aufgestockt worden ist.

Hinsichtlich des Abschlags empfiehlt er Herrn E., diesen auch dann zu beantragen, wenn die Rechnungssumme unter 3.000 Euro liegt.

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 06.02.2012.

15-P-2011-06525-00

Holzwickede

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Vollstreckung des mit Bußgeldbescheid vom 28.09.2011 angeordneten Fahrverbots wird durch die Bezirksregie-

rung Düsseldorf im Gnadenweg unter den folgenden Bedingungen aufgehoben:

Der Petent zahlt in einer Summe bis spätestens zum 29.02.2012 eine Spende in Höhe von 410,00 Euro an eine Verkehrswacht. Der Petent weist nach, dass ihm vom Empfänger eine zur Vorlage beim Finanzamt geeignete Spendenbescheinigung nicht erteilt wurde.

Die Stadt Wuppertal wurde mit Schreiben vom 11.01.2012 von der Bezirksregierung Düsseldorf hierüber in Kenntnis gesetzt und gebeten, den Petenten entsprechend zu unterrichten.

Damit ist der Petition entsprochen.

15-P-2011-06527-00

Moers

Grundsicherung

Der Kreis Wesel hat im Rahmen des Petitionsverfahrens die Angemessenheit der Heizkosten von Frau T. nach den aktuellen Kriterien des Bundessozialgerichts überprüft.

Ihr wurde nunmehr rückwirkend ab dem 01.10.2011 ein monatlicher Heizkostenabschlag in Höhe von 81,00 Euro bewilligt. Darüber hinaus wurde ihr für die vergangene Heizperiode eine Nachzahlung in Höhe von 60,00 Euro gewährt.

Ihrem Anliegen ist somit weitestgehend entsprochen worden.

15-P-2011-06532-00

Sonsbeck

Jugendhilfe

Da sich Frau C. nicht mehr beim Petitionsausschuss gemeldet hat, sieht der Petitionsausschuss ihre Petition als erledigt an.

15-P-2011-06564-00

Velbert

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine nachträgliche Zulassung zum Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 01.05.2012 nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) zum 15.11.2011 nicht mehr möglich ist.

Zur Überbrückung der Wartezeit bis zum nächsten Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst hat Frau A. jedoch die Möglichkeit, sich unter www.verena.nrw.de über die veröffentlichten Vertretungsbedarfe zu informieren und direkt mit einer Schule Kontakt aufzunehmen.

Frau A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.01.2012.

15-P-2011-06596-00

Schmerbeck

Polizei

Grund für die Kriminalaktenhaltung mit persönlichen Daten des Petenten bei der Kreispolizeibehörde Wesel (KPB) waren strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ihn aus den Jahren 1996 bis 2008. Nach dem Polizeigesetz sind Prüfungstermine festzulegen, anlässlich derer die Erforderlichkeit der weiteren Aufbewahrung der Daten überprüft wird. Diese Prüfungstermine dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat. Dieses ist im Falle des Petenten das letzte Ermittlungsverfahren vom 26.01.2008. Dabei dürfen auch ältere Daten grundsätzlich weiterhin aufbewahrt werden, wenn innerhalb der Frist erneut ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wurde das Aussonderungsdatum auf den 26.01.2013 festgelegt. Die Maximallaufzeit von zehn Jahren wurde nicht angenommen, weil es sich bei den Ermittlungsverfahren um Delikte der

leichten Kriminalität handelte. Nach Eingang des förmlichen Antrags des Petenten bei der KPB Wesel vom 21.06.2011 auf Löschung der über ihn gespeicherten Daten wurde dessen Kriminalakte nach erfolgter Einzelfallprüfung am 02.09.2011 ausgesondert und vernichtet.

Dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz wurden mit Schreiben vom 08.02.2011 die Vorgangsgrunddaten mitgeteilt. Die Übermittlung erfolgte nach den Bestimmungen des Atomgesetzes und der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung. Danach sind auch Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich auf laufende oder eingestellte Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilungen beziehen.

Im Vorfeld der Petition hatte der Petent im Rahmen seiner Bewerbung beim Bundesnachrichtendienst (BND) vermutet, dass es ebenfalls eine Übermittlung seiner persönlichen Daten seitens der KPB Wesel an den BND gegeben habe. Dazu ist festzustellen, dass es weder eine Anfrage des BND noch eine Übermittlung von persönlichen Daten des Petenten an den BND gegeben hat.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06610-00

Willich

Selbstverwaltungsangelegenheiten
Landschaftspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06643-00

Dormagen

Schulen

Dem Anliegen ist durch die erneute Erlassänderung entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.02.2012.

15-P-2011-06659-00

Kerpen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau S. für den 26.01.2012 eine Einladung zur Informationsveranstaltung Kindertagespflege erhalten hat. Er geht daher davon aus, dass sich damit das Anliegen der Eheleute S. positiv erledigt hat.

Der Ausschuss bedauert, dass es im Fachbereich Kindertagespflege der Stadt Kerpen aufgrund der dortigen Arbeitssituation zu Verzögerungen gekommen ist. Für die Durchführung des Termins war aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung von mindestens zehn Personen erforderlich.

15-P-2011-06664-00

Bielefeld
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Herr G. bittet um Unterstützung in seiner Versorgungsangelegenheit. Er begehrt im Wesentlichen die Übernahme seines gezahlten Eigenanteils für eine durchgeführte Zahnbehandlung (Implantatversorgung).

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung wurden mit Herrn G. und der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich erörtert.

Herr G. hat mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) vor dem Landesozialgericht einen Vergleich geschlossen, wonach der Verlust der Zähne 33 bis 38 als Schädigungsfolge mit einem Grad der Schädigungsfolge von weniger als 25 anerkannt wird und Herr G. nach Maßgabe des BVG Leistungen ab dem 01.01.2001 erhält.

Im Erörterungstermin wurde Herr G. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der geschlossene Vergleich für weitere Entscheidungen des LWL maßgeblich ist, auch wenn Herr G. den Vergleich im Nachhinein als nicht sachgerecht empfindet.

Angesichts des besonderen Einzelfalles hat die Landesregierung (MAIS) zur Beendigung der Petition vorgeschlagen, dass Herr G. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einmalig einen Betrag in Höhe von 500,00 € für den von ihm für die erfolgte Zahnbehandlung (Implantatversorgung) gezahlten Eigenanteil erhält und die Sache damit vollständig erledigt ist.

Herr G. hat im Erörterungstermin zunächst erklärt, er benötige keine weitere Bedenkzeit - etwa um sich mit seiner Ehefrau, seinen Söhnen oder der bevollmächtigten Rechtsanwältin zu beraten -, sondern sei mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden. Am 27.02.2012 teilte er telefonisch mit, er sei doch nicht einverstanden. Der LWL möge einen Bescheid erteilen und er werde die Entscheidung des LWL anwaltlich und ggf. gerichtlich überprüfen lassen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), das Weitere zu veranlassen.

Bei zukünftigen Heilbehandlungen (Zahnbehandlungen) empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn G., zuvor Kontakt zur Krankenkasse aufzunehmen und sich dort einen Bundesbehandlungsschein ausstellen bzw. beraten zu lassen.

15-P-2011-06672-00

Düsseldorf
Energiewirtschaft

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Stromkosten grundsätzlich aus den Regelleistungen des Jobcenters zu leisten sind. Der Regelsatz beinhaltet u. a. Leistungen für den Haushaltsstrom. Insoweit sind Haushaltsstromnachforderungen auch aus dem Regelsatz zu finanzieren. Droht wegen der Stromschul-

den jedoch die Sperrung der Stromversorgung, kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage vorliegen. In diesem Fall können Stromschulden auf Darlehensbasis übernommen werden.

Der Petent hat erst nach Einreichung seiner Petition einen Antrag auf Übernahme beim zuständigen Jobcenter gestellt, das dann die Kosten auf der Basis eines Darlehens übernommen hat. Der Zahlungsrückstand in Höhe von 356,97 Euro bei den Stadtwerken Düsseldorf wurde beglichen. Noch am gleichen Tag wurde die Stromsperrung wieder aufgehoben.

Bezüglich der Verschuldenssituation des Petenten liegen dem Jobcenter Düsseldorf keine Informationen vor. Es wird dem Petenten jedoch die Möglichkeit zur Erläuterung in Form eines Beratungstermins angeboten. Sollte sich der Sachverhalt bestätigen, werden erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Die Arbeitsweise und die Entscheidungen des Jobcenters Düsseldorf sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06675-00

Würselen
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Der Beschwerde von Herrn E. wurde in angemessener Weise nachgegangen. Aufgrund der ungenauen Angaben zu Zeit und Luftfahrzeugmuster (Kennung) konnte jedoch eine zweifelsfreie Zuordnung nicht stattfinden.

15-P-2011-06680-00

Belgrad
Personenstandswesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 23.11.2010 zu ändern.

Eine für den vorliegenden Fall relevante Änderung der Rechtslage ist zwischenzeitlich nicht eingetreten. Zudem ist seither weder eine Sachstandsänderung bekannt geworden, noch hat der Petent Umstände vorgetragen bzw. Unterlagen vorgelegt, die nunmehr zu einer veränderten Beurteilung des Falls Anlass geben.

15-P-2011-06684-00

Aurich
Geld- und Kreditwesen

Es handelt sich um privatrechtliche Angelegenheiten zwischen der WestLB AG und dem Petenten. Dafür sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.

Herr T. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.02.2012.

15-P-2011-06694-00

Waldfeucht
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Standort des betroffenen Spielplatzes ist im Bebauungsplan „Historische Stadtbefestigung Waldfeucht (Wall)“ festgelegt worden. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens sind keine Einwände seitens der Bürgerinnen und Bürger erhoben worden.

Kinderlärm ist als sozial adäquat anzusehen und bei bestimmungsgemäßer Nutzung des Kinderspielplatzes von den Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen.

Nächtliche Ruhestörungen durch Jugendliche stellen jedoch einen Verstoß gegen das Landesimmissionsschutzgesetz dar.

Hier ist die Kommune verpflichtet, bei konkreten Verstößen ein Bußgeldverfahren gegen die betreffenden Personen einzuleiten. Allerdings bedarf es dazu konkreter Verstöße.

Die Gemeinde Waldfeucht hat im Oktober 2011 das Spielplatzgelände in den Nachmittags- und Abendstunden kontrolliert. Auffälligkeiten sind bei den Kontrollen nicht festgestellt worden. Zum Zwecke der weiteren Aufklärung ist beabsichtigt, in der wärmeren Jahreszeit Geräuscmessungen durchzuführen.

Bauliche Lärminderungsmaßnahmen stehen der Gemeinde Waldfeucht nicht zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), der Gemeinde Waldfeucht aufgrund der Beschwerdesituation zu empfehlen, eine Vorverlegung der Nutzungszeiten von 6.00 bis 20.00 Uhr vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen erneut Kontrollen des Spielplatzes durchzuführen. Die Tatsache, dass sich die Gemeinde im Haushaltssicherungskonzept befindet, entbindet sie nicht von der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, ihm zu gegebener Zeit abschließend zu berichten.

15-P-2011-06715-00

Bremen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung von Januar 2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-06734-00

Schwerte
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes liegen nicht vor.

Die Petentin erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.01.2012.

15-P-2011-06789-00

Selm
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit für eine Änderung der Bestimmungen über die Vergabe der Plätze in Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, dass die Hochschulen z. B. studienengangbezogene Vorkenntnisse (etwa berufliche Erfahrungen oder besondere Schulnoten) oder die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen können. Eine staatliche Vorgabe von Kriterien, die die Universitäten und Fachhochschulen bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigen müssen, ist nicht sinnvoll, weil nur die Universitäten und Fachhochschulen die fachliche Kompetenz haben, die Relevanz möglicher Auswahlkriterien für einen spezifischen Studiengang zu bewerten.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 06.02.2012.

15-P-2011-06790-00

Kerpen
Krankenversicherung

Die Überprüfung der Entscheidungen der AOK Rheinland/Hamburg hat keinen Grund ergeben, die Berechnung der Beiträge zu beanstanden.

Je geringer die Rente ist, umso größer kann der Differenzbetrag bis zur Mindestbemessungsgrundlage werden, aus dem der vom Versicherten zu tragende Beitrag erhoben wird. Die AOK hat die beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt.

Der Petitionsausschuss sieht insofern keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

15-P-2011-06805-00

Bedburg
Verfassungsrecht

Diätenerhöhungen finden in Nordrhein-Westfalen nach dem auch vom Bund der Steuerzahler als vorbildlich gelobtem Gesetz nur im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen und der Einkommensentwicklung der übrigen Bevölkerungsgruppen statt. Aus der eigentlichen Diät müssen alle Mandatskosten wie die Unterhaltung eines Wahlkreisbüros, Telefon-, Porto- sowie Fahrtkosten bestritten werden. Fast alle anderen Parlamente zahlen dafür - zusätzlich zur (steuerpflichtigen) Diät - verschiedene steuerfreie Pauschalen. Diese Privilegien hat der Landtag im Frühjahr 2005 abgeschafft. Ein nordrhein-westfälischer Landtagsabgeordneter wird wie jeder andere Steuerbürger behandelt.

Durch die Abschaffung der staatlichen Pension und die Einführung einer kapitalgedeckten Rente hängt die Altersrente ausschließlich von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung ab. Die Einflussnahme der Abgeordneten auf ihre Versorgung im Alter ist damit allein auf die Beitragszahlung begrenzt. Raum für weitere Entscheidungen ist nicht gegeben. Mit einer Anhebung des

Beitrags zum Versorgungswerk soll das Versorgungswerk des Landtags langfristig stabilisiert werden. Das NRW-Modell, das keine Pensionen mehr auf Kosten künftiger Landeshaushalte kennt, soll damit zukunftssicherer gemacht werden.

Jeder Abgeordnete muss nicht nur seine Abgeordnetenbezüge, sondern auch die darin enthaltenen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk in vollem Umfang versteuern, auch wenn er persönlich aufgrund langer Zugehörigkeit zum Parlament von einer Erhöhung der Beiträge zum Versorgungswerk nicht profitiert. Die Solidarität von Abgeordneten, die schon lange dem Parlament angehören, ist wichtig für die Stabilisierung des Versorgungswerks. Da die Gesamtsumme der Abgeordnetenbezüge und damit auch die Steuerlast durch den erhöhten Pflichtbeitrag steigen werden, wird sich das verfügbare Nettoeinkommen jedes Abgeordneten reduzieren.

15-P-2011-06809-00

Bonn
Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur näheren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.02.2012.

15-P-2011-06857-00

Willebadessen
Schulen

Dem Anliegen ist durch die erneute Erlassänderung entsprochen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.02.2011.

15-P-2011-06859-00

Dortmund
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für vorzeitig eingeschulte Kinder stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtig eingeschulte Kinder dar.

Eltern von sogenannten Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern schulpflichtig eingeschulter Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch. Außerdem ist die Verweildauer und damit die Gesamtzeit der Elternbeitragspflicht von vorzeitig eingeschulter Kindern zwischen ihrem dritten Geburtstag und der Einschulung in der Regel kürzer als bei Kindern, die erst schulpflichtig eingeschult werden.

Darüber hinaus hat die Stadt Dortmund die Elternbeiträge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich festgesetzt und erhoben. Das Land hat darauf aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Möglichkeit der Einflussnahme.

Herr N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 13.01.2012.

15-P-2011-06865-00

Würselen
Ausbildungsförderung für Schüler

Die pauschalierende Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie die einzig praktikable Fördermethode und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Praxis bewährt.

Die differenzierenden Fördervoraussetzungen für schulische Ausbildungen sind sachlich begründet vom Bundesgesetzgeber festgelegt worden und objektiv gerechtfertigt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.01.2012.

15-P-2011-06904-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die von dem Petenten beanstandete Entscheidung des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gegen einen Beschluss, durch den der Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheins für Beratungshilfe abgelehnt wird, ist nach § 6 Absatz 2 des Beratungshilfegesetzes nur der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

15-P-2011-06949-00

Kamp-Litfort
Wasser und Abwasser

Die Petenten begehren aufgrund der von ihnen durchgeführten Dichtheitsprüfung ihrer privaten Abwasserleitungen Schadensersatz in Höhe von 357 €.

Zur Begründung führen sie an, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz habe in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Gesetzesänderung angekündigt.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Bei allem Verständnis für die aus Sicht der Petenten unbefriedigende Sachlage ist

eine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch nicht ersichtlich.

15-P-2012-01349-01

Attendorn
Strafvollzug

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es daher verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch über eine eventuelle künftige bedingte Entlassung des Petenten befinden ausschließlich die zuständigen Gerichte. Auf deren Entscheidungen kann der Ausschuss aus den genannten Gründen keinen Einfluss nehmen.

15-P-2012-02072-01

Sundern
Rechtspflege
Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.03.2011 zu ändern.

15-P-2012-02268-01

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-02297-01

Selm
Immissionsschutz; Umweltschutz
Rechtsberatung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 26.10.2010 zur Petition Nr. 14-P-2009-21854-00 und vom 13.09.2011 zur

Petition Nr. 15-P-2010-02297-00 und zu ändern.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Bei Petitionsangelegenheiten handelt es sich um parlamentarische Vorgänge, bei denen kein Anspruch auf Akteneinsicht besteht. Insofern können auch keine Unterlagen aus dem Petitionsvorgang übersandt werden.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-03510-01

Düsseldorf
Polizei

Der Petent ist zu seinem erneuten Vorbringen bereits hinreichend beschieden worden. Auch die nochmalige Eingabe kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Der Petitionsausschuss sieht daher auch keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-03846-01

Recke
Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Be-

schluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2012 bleiben.

15-P-2012-03972-01

Remscheid
Strafvollzug

Die Petition enthält kein neues Vorbringen. Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.12.2012 zur Petition Nr. 15-P-2011-03972-00 zu ändern.

15-P-2012-04030-02

Köln
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 18.10.2011 und 31.01.2012 verbleiben.

15-P-2012-05451-01

Mönchengladbach
Schulen

Ein Petent hat im Petitionsverfahren einen Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Diese Rechte wurden den Petenten gewährt.

Einen Anspruch auf Abhilfe oder eine bestimmte Art der Erledigung vermittelt das Petitionsrecht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf detaillierte Begründung einer Ablehnung.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-06599-01

Köln
Verfassungsrecht

Auch das erneute Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Es muss beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.01.2012 bleiben. Derzeit

haben weitere Initiativen im Bundesrat, die auf die Ergänzung des Artikels 3 des Grundgesetzes im Sinne von Herrn K. abzielen, kaum Aussicht auf Erfolg.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-06631-01

Gütersloh
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.12.2011 zu ändern.

15-P-2012-06994-00

Siegen
Gesundheitsfürsorge

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn G. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das weitere Vorbringen von Herrn G. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 13.12.2011 bleiben.

15-P-2012-07024-00

Recklinghausen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07066-00

Köln
Wasser und Abwasser

Die Petenten begehren aufgrund der von durchgeführten Dichtheitsprüfung und Sanierung ihrer privaten Abwasserleitungen Schadensersatz oder zumindest eine Beteiligung an den entstandenen Kosten in Höhe von 7.213,40 €.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt.

Derzeit werden Gesetzentwürfe zur Änderung des Landeswassergesetzes im Landtag beraten. Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit. Bei allem Verständnis für die aus Sicht der Petenten unbefriedigende Sachlage ist eine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch nicht ersichtlich.

15-P-2012-07083-00

Neukirchen-Vluyn
Wasser und Abwasser

Der Petent begehrt aufgrund der von ihm durchgeführten Dichtheitsprüfung seiner privaten Abwasserleitungen Schadensersatz in Höhe von 6.098,16 €.

Zur Begründung führt er an, dass die Vorschrift zur Sanierung der Leitungen ausgesetzt ist.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit. Bei allem Ver-

ständnis für die aus Sicht des Petenten unbefriedigende Sachlage ist eine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch nicht ersichtlich.

15-P-2012-07109-00

Kerpen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit als erledigt an.

15-P-2012-07123-00

Detmold
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07129-00

Kamp-Lintfort
Wasser und Abwasser

Die Petenten begehren aufgrund der von ihnen durchgeführten Dichtheitsprüfung ihrer privaten Abwasserleitungen Schadensersatz in Höhe von 238,00 €.

Zur Begründung führen Sie an, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz habe in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Gesetzesänderung angekündigt.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit. Bei allem Verständnis für die aus Sicht der Petenten unbefriedigende Sachlage ist eine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch nicht ersichtlich.

15-P-2012-07198-00

Warendorf
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07207-00

Düren
Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07212-00

Herne
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Da die aktuelle Anschrift des Petenten nicht bekannt ist, sieht der Petitionsausschuss die Angelegenheit als erledigt an.

15-P-2012-07215-00

Asbach
Zivilrecht
Datenschutz

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

15-P-2012-07216-00

Ratingen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07229-00

Wülfrath
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07232-00

Detmold
Verfassungsrecht

Für die von der Petentin geforderte Handhabung ist nach den rechtlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen kein Raum.

Zu ihrer weiteren Information weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Diätenerhöhungen in Nordrhein-Westfalen nach dem auch vom Bund der Steuerzahler als vorbildlich gelobtem Gesetz nur im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen und der Einkommensentwicklung der übrigen Bevölkerungsgruppen stattfinden. Aus der eigentlichen Diät müssen alle Mandatskosten wie die Unterhaltung eines Wahlkreisbüros, Telefon-, Porto- sowie Fahrtkosten bestritten werden. Fast alle anderen Parlamente zahlen dafür - zusätzlich zur (steuerpflichtigen) Diät - verschiedene steuerfreie Pauschalen. Diese Privilegien hat der Landtag im Frühjahr 2005 abgeschafft. Ein nordrhein-westfälischer Landtagsabgeordneter wird wie jeder andere Steuerbürger behandelt.

Durch die Abschaffung der staatlichen Pension und die Einführung einer kapitalgedeckten Rente hängt die Altersrente ausschließlich von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung ab. Die Einflussnahme der Abgeordneten auf ihre Versorgung im Alter ist damit allein auf die Beitragszahlung begrenzt. Raum für weitere Entscheidungen ist nicht gegeben. Mit einer Anhebung des Beitrags zum Versorgungswerk soll das Versorgungswerk des Landtags langfristig stabilisiert werden. Das NRW-Modell, das keine Pensionen mehr auf Kosten künftiger Landeshaushalte kennt, soll damit zukunftssicherer gemacht werden.

Jeder Abgeordnete muss nicht nur seine Abgeordnetenbezüge, sondern auch die darin enthaltenen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk in vollem Umfang versteuern, auch wenn er persönlich aufgrund langer Zugehörigkeit zum Parlament von einer Erhöhung der Beiträge zum Versorgungswerk nicht profitiert. Die Solidarität

von Abgeordneten, die schon lange dem Parlament angehören, ist wichtig für die Stabilisierung des Versorgungswerks. Da die Gesamtsumme der Abgeordnetenbezüge und damit auch die Steuerlast durch den erhöhten Pflichtbeitrag steigen werden, wird sich das verfügbare Nettoeinkommen jedes Abgeordneten reduzieren.

15-P-2012-07233-00

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-07242-00

Porta Westfalica
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07248-00

Leopoldshöhe
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07251-00

Bergisch Gladbach
Personenstandswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber der Hamburgischen Bürgerschaft übersandt.

15-P-2012-07252-00

Bremen
Verfassungsrecht
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Weitere Schreiben dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-07253-00

Marl
Arbeitsförderung

Das Anliegen konnte im Rahmen des Petitionsverfahrens kurzfristig positiv geklärt werden. Die Eheleute K. sehen ihre Petition damit als erledigt an.

15-P-2012-07271-00

Pulheim-Sinnersdorf
Verfassungsrecht

Die Annahme des Petenten zu einer „Cyberbannmeile“ um den Landtag geht fehl. Die Frage von Spam, die die Nutzer von Computern immer wieder beeinträchtigt, ist ein allgemeines Problem, das auch nicht vor dem Landtag haltmacht. Hier finden die allgemein üblichen Schutzmaßnahmen Anwendung. Der Nutzer eines PC im Landtag hat aber gleichwohl die Möglichkeit, die als Spam gekennzeichneten E-Mails zu sichten und weiterzuverwenden. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss dem Einzelnen überlassen bleiben. Ein Regulativ dazu wäre verfehlt und kommt auch nicht in Betracht.

Zur Sache selbst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Diätenerhöhungen in Nordrhein-Westfalen nach dem auch vom Bund der Steuerzahler als vorbildlich gelobtem Gesetz nur im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen und der Einkommensentwicklung der übrigen Bevölkerungsgruppen stattfinden. Aus der eigentlichen Diät müssen alle Mandatskosten wie die Unterhaltung eines Wahlkreisbüros, Telefon-, Porto- sowie Fahrtkosten bestritten werden. Fast alle anderen Parlamente zahlen dafür - zusätzlich zur (steuerpflichtigen) Diät - verschiedene steuerfreie Pauschalen. Diese Privilegien hat der Landtag im Frühjahr 2005 abgeschafft. Ein nordrhein-westfälischer Landtagsabgeordneter wird wie jeder andere Steuerbürger behandelt.

Durch die Abschaffung der staatlichen Pension und die Einführung einer kapitalgedeckten Rente hängt die Altersrente ausschließlich von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung ab. Die Einflussnahme der Abgeordneten auf ihre Versorgung im Alter ist damit allein auf die Beitragszahlung begrenzt. Raum für weitere Entscheidungen ist nicht gegeben. Mit einer Anhebung des Beitrags zum Versorgungswerk soll das Versorgungswerk des Landtags langfristig stabilisiert werden. Das NRW-Modell, das keine Pensionen mehr auf Kosten künftiger Landeshaushalte kennt, soll damit zukunftssicherer gemacht werden.

Jeder Abgeordnete muss nicht nur seine Abgeordnetenbezüge, sondern auch die darin enthaltenen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk in vollem Umfang versteuern, auch wenn er persönlich aufgrund langer Zugehörigkeit zum Parlament von einer Erhöhung der Beiträge zum Versorgungswerk nicht profitiert. Die Solidarität von Abgeordneten, die schon lange dem Parlament angehören, ist wichtig für die Stabilisierung des Versorgungswerks. Da die Gesamtsumme der Abgeordnetenbezüge und damit auch die Steuerlast durch den erhöhten Pflichtbeitrag steigen werden, wird sich das verfügbare Nettoeinkommen jedes Abgeordneten reduzieren.

15-P-2012-07286-00

Iserlohn

Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07289-00

Willich

Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich I hat das zur Verbesserung der Heizsituation Erforderliche veranlasst. Zu weiteren Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss keinen Grund.

15-P-2012-07293-00

Rommerskirchen

Verfassungsrecht

Die Frage von Spam, die die Nutzer von Computern immer wieder beeinträchtigt, ist ein allgemeines Problem, das auch nicht vor dem Landtag haltmacht. Hier finden die allgemein üblichen Schutzmaßnahmen Anwendung. Der Nutzer eines PC im Landtag hat aber gleichwohl die Möglichkeit, die als Spam gekennzeichneten E-Mails zu sichten und weiterzuverwenden. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss dem Einzelnen überlassen bleiben. Ein Regulativ dazu wäre verfehlt und kommt auch nicht in Betracht.

15-P-2012-07300-00

Selfkant

Verfassungsrecht

Die Annahme der Petenten zu einer „Cyberbannmeile“ um den Landtag geht fehl. Die Frage von Spam, die die Nutzer von Computern immer wieder beeinträchtigt, ist ein allgemeines Problem, das auch nicht vor dem Landtag haltmacht. Hier finden die allgemein üblichen Schutzmaßnahmen Anwendung. Der Nutzer eines PC im Landtag hat aber gleichwohl die Möglichkeit, die als Spam gekennzeichneten

E-Mails zu sichten und weiterzuverwenden. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss dem Einzelnen überlassen bleiben. Ein Regulativ dazu wäre verfehlt und kommt auch nicht in Betracht.

15-P-2012-07302-00

Solingen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07305-00

Köln
Verfassungsrecht

Die Annahme des Petenten – und wie auch gegebenenfalls von an Schlagzeilen Interessierten dargestellt - zu einer „Cyberbannmeile“ um den Landtag geht fehl. Die Frage von Spam, die die Nutzer von Computern immer wieder beeinträchtigt, ist ein allgemeines Problem, das auch nicht vor dem Landtag haltmacht. Hier finden die allgemein üblichen Schutzmaßnahmen Anwendung. Der Nutzer eines PC im Landtag hat aber gleichwohl die Möglichkeit, die als Spam gekennzeichneten E-Mails zu sichten und weiterzuverwenden. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss dem Einzelnen überlassen bleiben. Ein Regulativ dazu wäre verfehlt und kommt auch nicht in Betracht.

15-P-2012-07308-00

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07315-00

Monheim am Rhein
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-07320-00

Leverkusen
Verfassungsrecht

Die Annahme des Petenten zu einer „Cyberbannmeile“ um den Landtag geht fehl. Die Frage von Spam, die die Nutzer von Computern immer wieder beeinträchtigt, ist ein allgemeines Problem, das auch nicht vor dem Landtag haltmacht. Hier finden die allgemein üblichen Schutzmaßnahmen Anwendung. Der Nutzer eines PC im Landtag hat aber gleichwohl die Möglichkeit, die als Spam gekennzeichneten E-Mails zu sichten und weiterzuverwenden. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss dem Einzelnen überlassen bleiben. Ein Regulativ dazu wäre verfehlt und kommt auch nicht in Betracht.

15-P-2012-07321-00

Wien
Einkommensteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Mecklenburg-Vorpommern überwiesen.

15-P-2012-07322-00

Hennef
Verfassungsrecht

Die Frage von Spam, die die Nutzer von Computern immer wieder beeinträchtigt, ist ein allgemeines Problem, das auch nicht vor dem Landtag haltmacht. Hier finden – wie auch im privaten Bereich - die allgemein üblichen Schutzmaßnahmen Anwendung. Der Nutzer eines PC im Landtag hat aber gleichwohl die Möglichkeit, die als Spam gekennzeichneten E-Mails zu sichten und weiterzuverwenden. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss dem Einzelnen überlassen bleiben. Ein Regulativ dazu wäre verfehlt und kommt auch nicht in Betracht.

15-P-2012-07328-00

Solingen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07331-00

Hemer
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07340-00

Siegen
Verfassungsrecht

Die Annahme des Petenten zu einer „Cyberbannmeile“ um den Landtag geht fehl. Die Frage von Spam, die die Nutzer von Computern immer wieder beeinträchtigt, ist ein allgemeines Problem, das auch nicht vor dem Landtag haltmacht. Hier finden die allgemein üblichen Schutzmaßnahmen Anwendung. Der Nutzer eines PC im Landtag hat aber gleichwohl die Möglichkeit, die als Spam gekennzeichneten E-Mails zu sichten und weiterzuverwenden. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss dem Einzelnen überlassen

bleiben. Ein Regulativ dazu wäre verfehlt und kommt auch nicht in Betracht.

15-P-2012-07348-00

Hamm
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da von Frau E. keine Vollmacht vorgelegt wurde, können Ihr aus datenschutzrechtlichen Gründen über das Ergebnis keine Auskünfte erteilt werden.

15-P-2012-07349-00

Hamm
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da von Herrn S. keine Vollmacht vorgelegt wurde, können Ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen über das Ergebnis keine Auskünfte erteilt werden.

15-P-2012-07350-00

Hamm
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da von Frau I. keine Vollmacht vorgelegt wurde, können Ihr aus datenschutzrechtlichen Gründen über das Ergebnis keine Auskünfte erteilt werden.

15-P-2012-07359-00

Troisdorf
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07363-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07407-00

Bergisch Gladbach
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07373-00

Greven
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07414-00

Detmold
Verfassungsrecht

Die Annahme des Petenten zu einer „Cyberbannmeile“ um den Landtag geht fehl. Die Frage von Spam, die die Nutzer von Computern immer wieder beeinträchtigt, ist ein allgemeines Problem, das auch nicht vor dem Landtag haltmacht. Hier finden die allgemein üblichen Schutzmaßnahmen Anwendung. Der Nutzer eines PC im Landtag hat aber gleichwohl die Möglichkeit, die als Spam gekennzeichneten E-Mails zu sichten und weiterzuverwenden. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wird, muss dem Einzelnen überlassen bleiben. Ein Regulativ dazu wäre verfehlt und kommt auch nicht in Betracht.

15-P-2012-07382-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-07387-00

Hamm
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da von Herrn W. keine Vollmacht vorgelegt wurde, können Ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen über das Ergebnis keine Auskünfte erteilt werden.

15-P-2012-07415-00

Solingen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07392-00

Emmerich
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.